March

Mitteilungsblatt
der Gemeinde

Freitag, 27. März 2020
Nummer 13

Liebe Marcherinnen und Marcher,

im letzten Mitteilungsblatt haben wir Sie über die bis dahin getroffenen Maßnahmen und die geltenden Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Infektion informiert. Am vergangenen Wochenende gab es weitere Änderungen, die in dieser Ausgabe abgedruckt sind und erläutert werden.

An dieser Stelle richte ich meinen Dank an all diejenigen, die in Ihren Berufen und Tätigkeiten dazu beitragen, dass unser gesellschaftliches Leben weitergehen kann und nicht zusammenbricht. Teilweise mit ganz außergewöhnlichem Einsatz. Beispielhaft seien alle Kräfte im medizinischen Bereich genannt, die sich um die Personen kümmern, die sich mit dem neuartigen Corona-Virus angesteckt haben. Insbesondere die Pflegekräfte kümmern sich aber auch weiterhin um all diejenigen Menschen, die auf Pflege und fremde Hilfe angewiesen sind. Auch alle Mitarbeitenden im Einzelhandel, soweit er systemrelevant ist, verdienen in der aktuellen Situation unsere Anerkennung, da sie uns allen die Möglichkeit erhalten, uns weiterhin mit Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen.

Ihnen, liebe Marcherinnen und Marcher, danke ich dafür, dass Sie in den letzten Tagen bereits gezeigt haben, dass Sie bereit sind, zu verzichten und sich zurückzunehmen, die Einschränkungen zu akzeptieren, und so einen wesentlichen Beitrag dazu zu leisten, das Risiko für einen weitere Verbreitung der Infektion zu mindern.

Ich wünsche Ihnen und uns allen, dass wir diese Zeit der Einschränkung möglichst gut und gesund überstehen, mit Solidarität als Gemeinschaft und mit persönlicher Disziplin und Durchhaltevermögen.

Herzlichst,
Ihr Helmut Mursa, Bürgermeister

Diese Ausgabe des Mitteilungsblattes beinhaltet folgende Informationen

Seite 3:	Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und Betretungsverbote – Was müssen Sie wissen?
Seite 4:	Telefonverzeichnis Rathaus March
	Einkaufshilfen durch DRK und evang. Kirche
Seite 5:	Übersicht über die geöffneten Einzelhändler und Gaststätten in March
Seite 6:	Infos und Hilfestellung für Personen mit höhrerem Risiko
	Kontaktformular des Gesundheitsamtes zur Selbstisolation
Seite 7:	Schließung des Recyclinghofes und der Grünschnittsammelanlage
	Entsorgung von Corona-kontaminierten Abfällen
	Saisonarbeitskräfte in der Corona-Krise gesucht
	„Soforthilfe Corona“ für die Baden-Württembergische Wirtschaft
Seite 8:	Offener Brief der Landrätin
Seite 9:	Corona-Verordnung
Seite 12:	Gedanken zur aktuellen Situation
ab Seite 12:	weitere amtliche Bekanntmachungen, u.a. Lärmschutzanlage an der BAB 5„
	Nachruf Hans-Peter Flügler

NOTDIENSTE UND SONSTIGE RUFNUMMERN

ALLGEMEINER NOTDIENST

Polizeinotruf	110
Feuernotruf DRK-Rettungsdienst	112
Polizeiposten March	934293
Strom:	
EnBW	0800/3629477
Wasser	0172/7615161
Gas:	
Badenova	0800 2 767 767
Krankentransport	0761/19222
Vergiftungsfälle	0761/19240
Tierkörperbeseitigung	0761/506706

ÄRZTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:
Kostenfreie Rufnummer: 116117
Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter
0711-96589700 oder doc.dorekt.de

Tierarzt : Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt

APOTHEKEN

(Wechsel täglich jeweils 8.30 Uhr)

Samstag, 28.03.2020
St. Wendelin-Apotheke
Merdingen, Tel. 06558-5812

Sonntag, 29.03.2020
Franziskaner-Apotheke
Oberrimsingen, Telefon 0 76 64 / 40 87 14

Montag, 30.03.2020
Kaiserstuhl-Apotheke,
Eichstetten, Telefon 0 76 63 / 12 05

Dienstag, 31.03.2020
Kaiserstuhl-Apotheke,
Vogtsburg-Oberrotweil
Telefon 0 76 62 / 3 37

Mittwoch, 01.04.2020
Münster-Apotheke,
Breisach, Telefon 0 76 67 / 72 99

Donnerstag, 02.04.2020
Rats-Apotheke
Bötzingen, Telefon 0 76 63 / 14 70

Freitag, 03.04.2020
Salus-Apotheke
Freiburg-Waltershofen
Telefon 07665/5 02 04 00

Samstag, 04.04.2020
Apotheke zum
Roten Fingerhut,
Ihringen, Telefon 0 76 68 / 3 17

Kirchliche Sozialstation
Nördlicher Breisgau e.V.
Häusliche Kranken- und Altenpflege
Pflege für schwerstkranke und sterbende Menschen
Hauptstr. 25, 79268 Bötzingen
Tel. 07663/ 8969-240
www.sozialstation-boetzingen.de

Sprechstunde für Angehörige von Menschen mit Demenz
Frau Regina Schultis
Tel. 07663/8969-260
Nach Vereinbarung

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige, Tel. 07663-9148835

Caritasverband
Krankheit, Kur, Geburt...
Ihre Familie braucht Hilfe?
Tel. 0761/89 65-4 51
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de

Fachstelle Sucht (bwlv)
Beratung - Behandlung - Prävention
Tel. 0761/156309-0

Ökumenische
Nachbarschaftshilfe March-Hochdorf
Frau Regina Bothe, Tel. 01577-7029298

Ökumenische Seelsorge:
Tel. 0800/1 11 01 11
(vertraulich, anonym, kostenfrei)

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Drogenprobleme des blv. , Tel. 0761/7 41 12

Integration von Flüchtlingen
Sprechzeiten im Rathaus Hugstetten,
Tel. 422-9141 oder 9142
Frau Gineva, Zimmer 108, 0151/16344831
yana.gineva@march.de
Di. 09.00 – 12.00 Uhr u.14.00 – 16.00 Uhr
und Fr. 10.00-12.00 Uhr
Frau Gfrörer, Zimmer 110, 0151/46767061
christine.gfroerer@caritas-bh.de
Mo. 09.00 – 12.00 Uhr, Mi. 14.00 – 16.00 Uhr-
Frau Badalli-Wirth, Zimmer 110, 0151/16344838
bergita.badalli-wirth@march.de
Di. 14.00 – 16.00 Uhr und Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechzeiten Gemeinschaftsunterkunft Umkirch
Herr Stanossek, Tel. 07665/9380077
Georg.Stanossek@caritas-bh.de
Mo. 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 16.00 - 18.00 Uhr,
Fr. 10.00 - 12.00 Uhr

DREISAM
Sozialmedizinische Pflegebetriebe
Gemeinnützige GmbH
Am Bahnhof 2 A
79232 March-Hugstetten
Tel. 07665/9473888,
Fax 0761/3876529
Ambulante Alten- und Krankenpflege Tag und Nacht durchgängig für Sie im Einsatz

DRK Seniorenzentrum March
Pflegeeinrichtung
Schwarzwaldstr. 20
Tel. 9345-0
Zentrale-Seniorenzentrum@drk-freiburg.de

Hospizgruppe Umkirch/March
Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen, Tel.: 0151 24125533

DIENSTSTUNDEN DER GEMEINDE

Öffentliche Dienststunden sind wie folgt:
Rathaus March in Hugstetten mit allen Ämtern, Am Felsenkeller 2+4,
Telefon 422-9000
Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Dienstag 07.30 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgermeister und Ortsvorsteher:
Bürgermeister Mursa nach besonderer Regelung oder telefonischer Absprache.

Buchheim, Ortsvorsteher Gerspach
Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr
Telefon 400383 (privat 40885)

Holzhausen, Ortsvorsteher Lorenz
Montag 17.00 - 18.00 Uhr
Telefon 9412240

Hugstetten, Ortsvorsteher Faller
Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
Telefon 422-9500 (privat 1307)

Neuershausen, Ortsvorsteher Seiler
Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr
Telefon 0172/7178134

IMPRESSUM:

Amtsblatt der Gemeinde March
Herausgeber:
Bürgermeisteramt March,
Am Felsenkeller 2+4, 79232 March
- Telefon: 07665/4 22- 9000
- Telefax: 07665/4 22- 9099
- Internet: www.march.de
- E-Mail: gemeinde@march.de

Für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Mursa
Für Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Straße 45, 78333 Stockach
- Telefon: 07771/93 17-11
- Telefax: 07771/93 17-40
- E-Mail anzeigen@primo-stockach.de
- Internet: www.primo-stockach.de

Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und Betretungsverbote – Was müssen Sie wissen?

Seit Samstag, 23.03.2020, gelten in ganz Baden-Württemberg, damit auch in der Gemeinde March, weitreichende Betretungsverbote für öffentliche Orte. Mit diesen Regeln wird auch umgesetzt, worauf sich Länder und der Bund am vergangenen Sonntag verständigt haben.

Straßen, Wege, Gehwege, Plätze und öffentliche Grünflächen dürfen – bis auf genau festgelegte Ausnahmen – nur alleine oder zu zweit, mit jemandem, der nicht im eigenen Haushalt lebt, betreten werden. Mehr als zwei Personen dürfen öffentliche Orte nur betreten, wenn sie gleichen Haushalt leben. In Mehrfamilienhäusern ist der gleiche Haushalt die Wohnung, nicht das ganze Haus. lebenden Personen betreten werden. Im privaten Bereich sind Ansammlungen von mehr als fünf Personen untersagt.

Jeder ist angehalten, Kontakte zu anderen Menschen, mit denen er nicht zusammen in einer Wohnung lebt, „auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren". Veranstaltungen jeglicher Art sind untersagt, Kitas-; Schulen, und die meisten Einzelhandelsgeschäfte sind geschlossen.

Was ist aktuell erlaubt und was nicht?

Wir beantworten für Sie die häufigsten Fragen, insbesondere zu den Regelungen in § 3 der Corona-VO der Landesregierung.

Betretungsverbot für den öffentliche Raum, heißt das, dass ich das Haus nicht mehr verlassen darf?

Nein. Es ist weiterhin möglich das Haus zu verlassen, um notwendige Besorgungen zu tätigen, zum Arzt oder zur Arbeit zu gehen. Auch Spaziergänge, Sport im Freien oder Gassi gehen mit dem Hund sind erlaubt. Wichtig ist hierbei jedoch, dass man maximal mit einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört unterwegs sein darf. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter vorgeschrieben.

Dürfen wir als Familie keine Spaziergänge mehr machen?

Doch. Angehörige des eigenen Haushalts sind von der Regelung ausgenommen. Sie dürfen sich weiterhin gemeinsam im Freien aufhalten. Wichtig ist, dass der Mindestabstand auch dann eingehalten wird, wenn man Freunde trifft. Das Zusammenstehen oder -hinsetzen, um sich zu unterhalten, ist in diesem Fall verboten.

Kann ich weiterhin Gäste zu mir nach Hause einladen?

Generell gilt, dass alle Kontakte zu anderen außer den Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden sollen. Die „Zwei-Kopf-Regel" gilt nur für den öffentlichen Raum, also Straßen, Plätze, Gehwege zum Beispiel. Baden-Württemberg hat zusätzlich eine Regelung für den privaten Bereich getroffen. „Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen (...) verboten." Das bedeutet, dass keine Geburtstagsfeiern mit mehr als fünf Menschen erlaubt sind. Auch hier gibt es Ausnahmeregelungen für Familienangehörige oder Personen, die ohnehin zusammen wohnen, zum Beispiel in einer WG.

Darf ich im Garten grillen?

Der Aufenthalt im eigenen Garten, auch zum Grillen, ist erlaubt. Auch hier gelten die Bestimmungen für den nicht öffentlichen Raum.

Ist die Betreuung minderjähriger Kinder durch Freunde, Familienmitglieder oder eine andere Mutter im Wechsel noch möglich? Und wie sieht es mit den Bring- und Abholfahrten aus?

Der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Das gilt für alle Altersgruppen, auch für Kinder. Deswegen sollten Kinder nicht von Personen betreut werden, die nicht Angehörige des eigenen Haushaltes sind, erst recht nicht im Wechsel. Eine Betreuung von minderjährigen Kindern durch Dritte aus triftigem Grund, insbesondere zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit, ist aber möglich.

Die Kinder sollten auch nicht gemeinsam im Garten spielen und dürfen sich auch nicht für Spielenachmittage treffen. Auch Großeltern sollten die Kinder nicht beaufsichtigen, denn für den Besuch mit älteren Menschen gilt ganz besonders, dass Besuche wegen der Ansteckungsgefahr auf ein absolutes Minimum zu beschränken sind. Für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind, ist eine Notfallbetreuung eingerichtet.

Meine Eltern sind alt und leben alleine, darf ich Sie noch besuchen?

Der Besuch bei Alten, Kranken und Menschen mit Behinderung, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ist erlaubt. Allerdings nur im privaten Bereich, da für Altenheime und Seniorenresidenzen wiederum Betretungsverbote gelten. Für den Besuch bei älteren Menschen gilt aber generell, dass Besuche wegen der Ansteckungsgefahr auf ein absolutes Minimum zu beschränken sind.

Meine Eltern sind alt und Leben im Pflegeheim, darf ich Sie besuchen

Nein. Ältere Personen zählen zum Kreis der besonders gefährdeten Personen. Um eine Ausbreitung des Erregers in einem Pflegeheim möglichst zu vermeiden, dürfen keine Besuche mehr stattfinden. Ausnahmen sieht die Corona-Verordnung nur z.B. im Rahmen einer Sterbebegleitung für enge Angehörige vor.

Wie ist es mit Besuchen im Krankenhaus?

Hier gelten die gleichen Vorschriften wie bei Pflegeheimen. Zum Schutz besonders gefährdeter Personen dürfen Kliniken aus Besuchszwecken nicht mehr betreten werden. Ausnahmen gelten auch hier für die Sterbebegleitung oder zu Begleitung eines erkrankten Kindes. Hierfür kann die Klinik Auflagen erlassen.

Ich möchte auswärts essen, ist das noch möglich?

Nein. Alle Bars, Gaststätten, Restaurants etc. sind derzeit zur Eindämmung der Pandemie für den Publikumsverkehr geschlossen. Essen darf nur noch zum Mitnehmen oder als Lieferservice angeboten werden.

Dürfen meine Kinder mit Kindern aus anderen Familien zusammenspielen?

Auch wenn die Kinder wegen des Schulausfalls nun die meiste Zeit daheim verbringen, ist dies leider nicht möglich. Kontakte zu Menschen außerhalb des eigenen Hausstands sollen auf ein Minimum reduziert werden sollen. Dies gilt für alle Altersstufen.

Ich habe einen alten, alleinstehenden Nachbarn. Darf ich für den weiterhin zum Einkaufen gehen?

Der Einkauf von Lebensmitteln ist weiterhin erlaubt. Um die besonders gefährdeten Personengruppen zu schützen ist diese Unterstützung beim Einkauf sogar erwünscht. Erlaubt ist auch der Besuch bei Alten, Kranken und Menschen mit Behinderung, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, im privaten Bereich. Auch hier ist aber zu beachten, dass Besuche wegen der Ansteckungsgefahr auf ein absolutes Minimum zu beschränken sind.

Ist es sinnvoll, meine alten Eltern zu mir ins Haus/in die Wohnung zu holen?

Das ist keine gute Idee. Ältere Menschen sind durch eine Ansteckung mit dem Corona-Virus besonders gefährdet.

Darf ich mein Auto noch zum Inspektions- oder TÜV-Termin in die Werkstatt bringen?

Kfz-Werkstätten bleiben weiterhin geöffnet. Ein Werkstattbesuch ist, ebenso wie das erneuern der TÜV-Plakette ein wichtiger Grund. Auch hier gilt jedoch: Arbeiten, die nicht notwendig sind sollten auf einen späteren Termin verschoben werden.

Dürfen Handwerker zu mir in die Wohnung kommen?

Ja, dass ist erlaubt. Bei Notfällen wie z.B. einen Wasserrohrbruch oder einem Heizungsausfall dürfen Handwerker kommen. Auch hier gilt: Nicht notwendige Arbeiten, sollten Sie, wenn möglich, auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Wer kontrolliert, ob sich die Leute an die geltenden Regelungen der Corona-Verordnung halten?

Sowohl die Polizei, als auch der kommunale Ordnungsdienst können die Einhaltung der Verordnung kontrollieren und mögliche Personenansammlungen auflösen. Verstöße gegen die Corona-Verordnung können als Ordnungswidrigkeit mit hohen Bußgeldern bestraft werden. Vorsätzliche Verstöße sind strafbar.

Wie lange gilt das alles noch?

Die Schließung der Schulen, Kindergärten und Hochschulen gilt bislang bis einschließlich 19.04.2020. Dies ist das Ende der Osterferien. Dies gilt ebenso für die in § 4 der Corona-VO genannten Einrichtungen.

Die übrigen Regelungen gelten bis einschließlich 14.06.2020, also bis zum Ende der Pfingstferien.

Bitte haben Sie Verständnis, dass nicht alle Regelungen und Fragen zur Corona-VO im Detail aufgeführt werden können. Bei Unklarheiten steht Ihnen die Gemeindeverwaltung March unter gemeinde@march.de gerne zur Verfügung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Telefonnummer des Rathauses March

Amt/Abteilung	Name	Tel.Nr.	E-Mail Adresse:
Bürgermeister	Herr Mursa	422-9020	helmut.mursa@march.de
Bgm.Sekretariat	Frau Reitzel	422-9021	elke.reitzel@march.de
Bgm.Sekretariat	Herr Falakshahi	422-9022	tony.falakshahi@march.de
Hauptverwaltung			
Hauptamtsleiter	Herr Heinrich	422-9100	joachim.heinrich@march.de
Personalamt	Frau Seiler	422-9110	priska.seiler@march.de
Hauptamt	Frau Giese	422-9130	joerdis.giese@march.de
Standesamt	Frau Burkart	422-9150	marina.burkart@march.de
Sozialamt (vormittags)	Frau Boden	422-9160	katja.boden@march.de
Ordnungsamt	Frau Böhmke	422-9140	saskia.boehmke@march.de
Flüchtlingsbetreuung	Frau Gineva	422-9142	yana.gineva@march.de
Bürgerbüro	Frau Kranz/ Frau Riedel	422-9000	buergerbuero@march.de
Finanzverwaltung			
Rechnungsamtleiter	Herr Behringer	422-9200	andre.behringer@march.de
Rechnungsamt	Frau Neb	422-9230	kristina.neb@march.de
Steueramt	Herr Strecker	422-9220	ulrich.strecker@march.de
Gemeindekasse	Frau Kübler	422-9211	myriam.kuebler@march.de
Gemeindekasse	Frau Wiedemann	422-9210	sandra.wiedemann@march.de
Grundbucheinsicht	Frau Barleon	422-9209	michaela.barleon@march.de
Bauverwaltung			
Bauamtsleiter	Herr Utz	422-9600	mario.utz@march.de
Bauamt	Frau Gut-Spöri	422-9630	roswitha.gut-spoeri@march.de
Bauordnungsamt	Herr Reber	422-9610	ralf.reber@march.de
Sekretariat	Frau Köbelin	422-9601	claudia.koebelin@march.de
Sekretariat	Frau Di Maria	422-9602	nicole.di.maria@march.de
Bauhof	Herr Heller	422-9650	bauhof@march.de
Büro Bauhof	Frau Amann	422-9655	doris.amann@march.de
Wassermeister	Herr Schöpflin	422-9660	wassermeister@march.de

Die Aufgabengebiete der einzelnen Sachbearbeiter entnehmen Sie unserer Homepage: https://www.march.de/de/Rathaus/Gemeindeverwaltung.

Bei Fragen rund um Corona melden Sie sich bitte auf der Zentrale (422-9000) sie werden dann zu einem freien Sachbearbeiter durchgestellt.

Marcher helfen Marchern

Einkaufsservice durch den DRK Ortsverband

Der DRK Ortsverband will die Marcher BürgerInnen unterstützen, indem sie einen Einkaufsservice errichten. Dieser Einkaufsservice wird für Menschen angeboten, die keine sozialen Kontakte aktivieren können und sich somit, aufgrund der aktuellen Lage, nicht selbst versorgen können. Gehören Sie zur Risikogruppe oder stehen unter Quarantäne? Dann melden Sie sich doch einfach beim DRK.
Dieses Angebot gilt ab dem 30.03.2020. **Jeden Montag von 17-19 Uhr** können Sie die freiwillen Helfer, **telefonisch unter 07665/95127**, erreichen und Ihre Bestellung abgeben. Diese wird dann am Dienstag oder Mittwoch ausgeliefert. Das weitere Vorgehen wird mit Ihnen direkt am Telefon besprochen.

Koordination der ehrenamtlichen Hilfe durch Ev. Kirchengemeinde

Veranstaltungen werden abgesagt, öffentliches Leben eingeschränkt. Als Kirchengemeinde wollen wir vermeiden, dass dadurch Menschen einsam werden. Wir wollen denen helfen, die das Haus nicht mehr verlassen, sei es aus Angst oder aus gesundheitlichen Gründen. Melden Sie sich, wenn Sie Hilfe suchen oder Hilfe anbieten können, z.B. Einkaufen, Essen kochen und vorbeibringen, Kinderbetreuung, Tratsch am Telefon oder was Ihnen sonst noch einfällt. Pfarrerin Trautmann ist für Sie **von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 9 Uhr unter 0157-34488262** erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten können Sie eine E-Mail an: marika.trautmann@kbz.ekiba.de senden.

Unterstützen Sie den Marcher Einzelhandel

Leider bleiben aufgrund der aktuell einzuhaltenden Verordnungen und Maßnahmen viele Einzelhandelsgeschäfte sowie alle Gaststätten und Kneipen geschlossen. Viele Betriebe haben neue Wege gefunden, wie sie die Kunden dennoch mit Waren versorgen können. Die Gemeindeverwaltung hat Ihnen eine Aufstellung aller Einzelhandelsgeschäfte und Gaststätten gemacht, die weiterhin geöffnet bleiben oder spezielle Maßnahmen getroffen haben, um Sie dennoch mit Ihren Waren zu versorgen

BITTE BEACHTEN SIE: Wir haben nicht von allen Geschäften Rückmeldung erhalten (und vielleicht auch jemanden vergessen). Falls ein Betrieb bekannt ist, der ebenfalls noch einen Versorgung anbietet, teilen Sie uns dies unter saskia.boehmke@march.de mit. Wir werden dies auf der Homepage und im nächsten Mitteilungsblatt veröffentlichen.

Helfen Sie mit, unsere lokalen Versorger zu unterstützen. Denn die aktuellen Einschränkungen treffen die lokalen Einzelhändler und Gaststätten wirtschaftlich sehr. Denken Sie dennoch beim Einkauf oder Abholen daran: Abstand halten zu den Menschen in Ihrer Umgebung!

EINZELHANDEL:

Apotheken:
Die medizinische Grundversorgung wird durch unsere Apotheken sichergestellt. Beide Apotheken haben zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie geöffnet.

Bäckereien:

Bäckerei Cappuccino, Hugstetten
Hat zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie geöffnet.

Bäckerei Heitzmann, Buchheim
Hat zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie geöffnet. EC-Karten Zahlung ist ab jedem Betrag möglich. Vorbestellungen werden unter Tel. 9345831 entgegengenommen.

Bäckerei Steiert, Neuershausen + Hugstetten
Die Filiale in Neuerhausen hat zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet. Lediglich in Hugstetten gab es Kürzungen bei den Öffnungszeiten. So hat die Filiale Montag bis Freitag zwischen 7.00 – 13.00 Uhr geöffnet. Und samstags zwischen 7.00 und 12.00 Uhr.

Bäckerei Zipfel, Holzhausen
Die Bäckerei hat zu ihren normalen Öffnungszeiten geöffnet. Zudem bieten Sie einen Abholservice an. Vorbestellte Backwaren und Lebensmittel können nach Vereinbarung auch während der Mittagspause abgeholt werden. Tel. 1738.

Gärtnereien:

Gärtnerei Huck (Hugstetten), Gärtnerei Köpfer (Holzhausen), Gärtnerei Kremp (Hugstetten)
Alle Gärtnereien haben zwar geschlossen, bieten allerdings einen Selbstbedienungsbereich vor Ihren Geschäften an. In den Selbstbedienungsbereichen finden Sie Blumen, Gestecke, Gemüse oder Dekoartikel.

Getränkehandel:

Getränkevertrieb Mittag
Der Verkauf ist zu den üblichen Zeiten geöffnet. Der Getränkehandel bietet einen Lieferdienst an und auch Vorbestellungen sind möglich. Tel. 2529

Lebensmittelgeschäfte/Hofläden:

Billys Farm, Neuershausen
Hat für Sie zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Cadeaux Herbstritt - Geschenke und Feinkost, Hugstetten
Hat für Sie zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Metzgereien:

Metzgerei Faller, Buchheim
Die Metzgerei hat zu den bisherigen Öffnungszeiten geöffnet und öffnet zudem samstags bis 15.00 Uhr. Die Metzgerei bietet zudem einen Lieferservice, ab einem Bestellwert von 25 € (+ 5€ Lieferpauschale), an. Bestellungen können täglich bis 10.00 Uhr per Telefon 4440 oder per Mail bestellung@metzgerei-partyservice-faller.de abgegeben werden. Die Lieferung wird dann am darauffolgenden Tag zwischen 12.00 und 16.00 Uhr erfolgen.

Metzgerei Selb
Die Metzgerei öffnet zu den üblichen Zeiten ihre Türen für Sie.

Postannahme und -ausgabestellen:

Postfiliale (Buchheim), Schreibwarenladen Schätzle (Hugstetten), Poststelle und Geschenkeartikel Winter (Hugstetten)
Alle Postannahme und -ausgabestellen haben weiterhin zu den üblichen Öffnungszeiten für Sie geöffnet.

Tankstellen:

bft Tankstelle (Hugstetten), Shell Tankstelle (Holzhausen)
Beide Tankstellen stehen Ihnen weiterhin zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung.

GASTSTÄTTEN:

Fragen Sie bereits bei der Bestellung nach, ob das Mitbringen von eigenen Behältnissen möglich ist. So helfen Sie, Müll zu vermeiden und schützen die Umwelt.

Bistro Brisant, Buchheim
Essen zum Mitnehmen ist zwischen 17.00 Uhr und 22.00 Uhr möglich (Dienstag – Sonntag). Bestellungen können unter der Telefonnummer 40277 abgegeben werden. Bei der Bestellung steht Ihnen die gesamte Karte zur Auswahl.

Gasthaus Löwen Holzhausen
Mittwoch-Sonntag von 11.30-14.00 Uhr und 17.00-19.00 Uhr ist die Abholung von Speisen möglich. Diese können Sie telefonisch unter 1328 vorbestellen. Es gibt eine spezielle Speisekarte, die Sie online finden.

Gleis 1, Hugstetten
Das Restaurant bietet einen Abhol- und Lieferdienst an. Dieser ist täglich zwischen 12.00- 14.30 Uhr & 17.30 - 21.30 Uhr nutzbar. Der Lieferdienst kann bei einem Mindestbestellwert von 20 € in Anspruch genommen werden. Es gibt eine spezielle Speisekarte, die Sie online finden. Tel. 400313

Jauchs Löwen, Neuershausen
Das Restaurant bietet eine Auswahl der Speisen zum Abholen an. Den Auszug der Speisekarte finden Sie online. Bestellungen werden unter der Telefonnummer 92090 entgegengenommen.

Namaste India, Hugstetten
Hier besteht die Möglichkeit über Lieferando zu bestellen oder per Telefon unter 9322338. Das Essen wird ab einem Mindestbestellwert von 10 € geliefert.

Pizzeria Capriccio
Die Pizzeria bietet einen Lieferdienst von 12.00-14.00 Uhr und von 17.00 -21.00 Uhr, ab einem Mindestbestellwert von 15 €, an. Auch eine Abholung der Speisen ist möglich. Tel. 9397384

Pizzeria La Romantica, Buchheim
Die Pizzeria hat einen Abholservice errichtet. Bestellungen werden unter der Telefonnummer 930710 entgegengenommen.

WÜNSCHE UND ANREGUNGEN?
www.primo-stockach.de
Online finden Sie nützliche Informationen:
- Preislisten
- Ansprechpartner
- Angebote

Natürlich sind wir auch persönlich für Sie da:
- Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11
- anzeigen@primo-stockach.de

Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Stand: 20.3.2020

Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung **steigt ab 50 bis 60 Jahren** stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene **Grunderkrankungen** wie z.B. Herzkreislauferkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
- **Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher** als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.
- Für Patienten mit **unterdrücktem Immunsystem** (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.
- Welche Kombination von Risikofaktoren mit weiteren (Lebens-)Umständen ein besonders hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 darstellen, ist noch nicht hinreichend bekannt.

Kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf:

- Schwangere scheinen nach bisherigen Erkenntnissen aus China kein erhöhtes Risiko gegenüber nicht schwangeren Frauen mit gleichem Gesundheitsstatus zu haben.
- Bei Kindern wurde bislang kein erhöhtes Risiko für einen schweren Erkrankungsverlauf berichtet.

Was sollten Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf beachten

- Besonders wichtig ist die größtmögliche Minderung des Risikos einer Infektion, zum Beispiel durch allgemeine Verhaltensregeln (Hände waschen, Abstand halten zu Erkrankten) und weitere Maßnahmen der Kontaktreduktion (ausführlich beschrieben in Referenz 2: COVID-19: Optionen für Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in Gebieten, in denen vermehrt Fälle bekannt wurden)
- Wichtig ist auch eine aktive Information über das Krankheitsbild, die bei der frühzeitigen Selbsterkennung von Symptomen helfen kann.
- Erkrankte sollten rasch Kontakt aufnehmen zur Hausarztpraxis oder telefonisch zu anderen beratenden Stellen:
  - Beratung hinsichtlich individueller Maßnahmen
  - Beratung hinsichtlich labordiagnostischer Abklärung von COVID-19
- Wenn in der näheren Umgebung (z.B. im privaten oder beruflichen Umfeld) Fälle von COVID-19 bekannt werden, sollte dies ebenfalls entsprechend mitgeteilt werden, um gezielte diagnostische Maßnahmen zu beschleunigen.

Hinweise zur Prävention und zum Management von Erkrankungen in Alten- und Altenpflegeheimen

Generell sollten die gleichen Prinzipien wie bei der Prävention bzw. beim Ausbruchsmanagement anderer Atemwegserkrankungen in Alten- oder Altenpflegeheimen zur Anwendung kommen (Epidemiologisches Bulletin 39/2013) und Checkliste für Gesundheitsämter (GÄ) und/oder Pflegeeinrichtungen (RKI, September 2013)

- Beim Auftreten von Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen sollte eine Abklärung auf SARS-CoV-2 erwogen werden
- Hinweise für Besucher (z.B. Aushang) anbringen, dass sie das Altenheim nicht aufsuchen sollen, wenn sie eine akute Atemwegserkrankung haben
- Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen sollten zu Hause bleiben
- Bei neu aufgenommenen Bewohnern sollte der Gesundheitsstatus erhoben werden, Personen mit Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen sind möglichst zu isolieren (s. unten)
- Erkrankte Bewohner mit Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen sollten nach Möglichkeit isoliert werden. Wenn sie ihren Wohnbereich verlassen müssen, sollten sie einen Mund-Nasenschutz aufsetzen (sofern tolerierbar).
- Generelle Informationen für Mitarbeiter, Bewohner und deren Besucher, welche Anstrengungen unternommen werden, um die Bewohner zu schützen
- Hände-Desinfektionsmittel und Einmaltaschentücher sollten in allen Bereichen, auch den Wohnbereichen der Bewohner, bereit gestellt werden
- In der Pflege von Erkrankten mit Fieber oder Atemwegserkrankungen sollte den Empfehlungen entsprechende Schutzausrüstung verwendet werden
- Schutzausrüstung und Hinweise zu deren Benutzung sollten unmittelbar vor den Wohnbereichen platziert werden
- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln sollten im Innenbereich vor der Tür aufgestellt werden
- Bei Übernahme durch bzw. Transfer in eine andere Einrichtung sollte eine Vorab-Information bezüglich Atemwegserkrankung bzw. auf COVID-19 verdächtige Erkrankung erfolgen

Ambulante Pflege

- Bei der ambulanten Versorgung vulnerabler Patientengruppen im Rahmen einer Pandemie ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch das medizinische Personal aus Aspekten des Patientenschutzes angezeigt.

Kontaktformular des Gesundheitsamtes sowie Hinweise zur Selbstisolation für Bewohner der Stadt Freiburg und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt bei stark erhöhten Fallzahlen eine koordinierte Selbstisolation der Betroffenen. Das Gesundheitsamt bittet deshalb darum, dass dies von der Bevölkerung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg umgesetzt wird. Das Gesundheitsamt kann bei den aktuell schnell steigenden Infektionszahlen eine zeitnahe Kontaktaufnahme zu den mit positivem Laborbefund bestätigten Coronavirus-Erkrankten nicht in jedem Fall sicherstellen.

Es steht ab sofort der Bevölkerung ein Kontaktformular auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Verfügung. Das Kontaktformular ist unter **www.lkbh.de/corona** zu finden.

Das Kontaktformular dient dazu, dass das Gesundheitsamt die wesentlichen Informationen des betroffenen Personenkreises vorab erhält. Dieses Kontaktformular soll nur ausfüllen, wer laborbestätigt positiv auf Corona getestet wurde.

Diese Personen sollen sich selbst isolieren. Hinweise dazu finden sich auf unserer Homepage unter **www.lkbh.de/corona**.

Eine notwendige medizinische Behandlung erfolgt je nach Schwere der Erkrankung in Rücksprache mit dem Hausarzt entweder ambulant oder stationär.

Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald

Schließung Recyclinghof und Grünschnittannahmestelle - Absage der Schadstoffsammlung

Aufgrund der aktuellen Situation und der erlassenen Allgemeinverfügungen werden die Einrichtungen der Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald von Samstag, 21. März bis voraussichtlich einschließlich Sonntag, 5. April geschlossen.
Damit sind der Recyclinghof und die Grünschnittannahmestelle im o.g. Zeitraum geschlossen. Bei Änderungen werden wir Sie informieren.
Die für Montag, 30.03.2020, vorgesehene Schadstoffsammlung findet nicht statt. Sobald ein neuer Termin feststeht, werden wir diesen bekanntgeben.

Entsorgung von mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminierten Abfällen aus privaten Haushalten

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft gibt, basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, folgende Hinweise zur Entsorgung von mit dem Coronavirus kontaminiertem Müll von positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten Personen bekannt.
Abfälle aus betroffenen privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (z.B. Hausarztpraxen) sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmülltonne, als auch bei Dritten, wie Müllwerkern, eine Gefährdung möglichst auszuschließen, sollten bestimmte Vorsichtsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- Spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. Spritzen und Skalpelle) müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt und fest verschlossen werden.

- Geringe Mengen an flüssigen Abfällen sind mit ausreichend saugfähigem Material in Verbindung zu bringen, um die Tropffreiheit zu gewährleisten. Größere Mengen an flüssigen Abfällen dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden.

- Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind.

- Die Müllsäcke sind direkt in die Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel im Keller).

Unter Beachtung der genannten Vorsichtsmaßnahmen sind nachfolgende Abfälle aus positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen über die Restmülltonne zu entsorgen (Aufzählung nicht abschließend):

- Wertstoffe, Verpackungen und häusliche Bioabfälle (beispielsweise Küchenabfälle),

- Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase im Zuge der Husten- und Nies-Etikette verwendet wurden,

- Taschentücher, Aufwischtücher,

- Einwegwäsche und Hygieneartikel (zum Beispiel Windeln),

- Schutzkleidung

- Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen.

Alle übrigen Haushalte entsorgen weiter wie bisher, um die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig zu belasten. Bürgerinnen und Bürger können sich bei konkreten Fragen zur Entsorgung an die Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald wenden, entweder per Mail an alb@lkbh.de oder telefonisch unter: 0761 2187 9707.

Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft im Kontext der Corona-Krise

Die Corona-Krise stellt alle Bereiche der Wirtschaft, gerade auch die Landwirtschaft, vor besondere Herausforderungen. In der Landwirtschaft geht es aber insbesondere darum, die heimische Lebensmittelproduktion aufrecht zu erhalten, um die Versorgungsketten bis hin zum Endverbraucher auch mittelfristig sicher zu stellen. Gerade in den Sonderkulturen und in vielen anderen arbeitsintensiven Bereichen der Landwirtschaft, kann die Produktion ohne diese Hilfskräfte nicht aufrechterhalten werden. Daher werden verschiedenste Anstrengungen unternommen, damit die Betriebe die not-wendigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben. Ein Ansatzpunkt stellt die Einrichtung von Jobbörsen dar, welche arbeitswillige heimische Arbeitskräfte (z. B. heimische Arbeitssu-chende, Studierende, volljährige Schüler oder Kurzarbeiter) vermitteln. Der Maschinenring Deutschland startete am 23.03.2020, auf Initiative des Maschinenrings Tettnang und der Bodensee-Bauern, eine bundesweite Jobbörse für Erntehelfer. Unter www.daslandhilft.de können sich Bürgerinnen und Bürger melden, die den Bauern unter die Arme greifen wol-len. Das Land ist Partner der Aktion und wird diese unterstützen.

„Soforthilfe Corona" für die baden-württembergische Wirtschaft

HINWEIS: Die nachfolgenden Informationen wurden der Gemeinde durch den Verein Wirtschaftsförderung Region Freiburg e.V. zur Verfügung gestellt. Dieser hat die Informationen nach bestem Wissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit und den Inhalt der verlinkten Seiten kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

Auch das Wirtschaftsministerium des Landes hat jetzt eine Corona-Hotline für Unternehmen gestartet, die von Montag bis Freitag unter einer gebührenfreien Telefonnummer zu erreichen ist. Diese Info könnte man unter die Rubrik „Hotlines zum Coronavirus für Unternehmen" wie folgt subsumieren:

Infotelefon des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg:
Telefon: 0800 40 200 88, Mo – Fr 9:00 bis 18:00 Uhr
Gerne können Sie auch eine Mail schreiben:
- Für Fragen zur Corona-Verordnung (Schließung von Geschäften etc.): coronaverordnung@wm.bwl.de
- Für Fragen zu Finanzierungen: finanzierungen@wm.bwl.de

Die Landesregierung hat ein branchenübergreifendes Soforthilfeprogramm aufgesetzt: Ab Mittwoch, 25. März 2020 können Solo-Selbstständige, gewerbliche Unternehmen und Sozialunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten ebenso wie Angehörige der Freien Berufe oder Künstler, die unmittelbar durch die Corona-Krise wirtschaftlich geschädigt sind, finanzielle Soforthilfen beantragen und erhalten **schnell und unbürokratisch** einen Zuschuss bis zu 30.000 Euro. Hierdurch können auch die vielen freien Künstlerinnen, Künstler und Kulturschaffenden sowie die kleinen und kleinsten Unternehmen aus dem Kunst-, Kultur- und Kreativbereich unterstützt werden. Bei nicht wenigen geht es in dieser schwierigen Situation schlicht um die Existenz.
Die Förderung erfolgt im Rahmen eines **einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, zunächst für drei Monate,** und zwar in Höhe von bis zu
- **9.000 Euro** für Soloselbstständige und Unternehmen mit **bis zu 5 Beschäftigten,**
- **15.000 Euro** für Unternehmen mit **bis zu 10 Beschäftigten,**
- **30.000 Euro** für Unternehmen mit **bis zu 50 Beschäftigten.**

Das Geld wird in einer Tranche ausgereicht; die Antragstellung ist während der o.e. drei Monate möglich.
Insgesamt stehen rund fünf Milliarden für Wirtschaftshilfen bereit, davon vier Milliarden für die Soforthilfen. Dabei wird das Programm der Landesregierung Baden-Württemberg und das Bundesprogramm aufeinander abgestimmt.

Die inhaltliche **Vorprüfung aller Anträge übernehmen die örtlichen IHK und Handwerkskammern** – auch für die Angehörigen der Freien Berufe. Sie leiten die Anträge an die **L-Bank** weiter, die die **Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse** vornimmt. Informationen und **Antragsformulare** sind ab sofort auf der Seite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau verfügbar.

Weitere Bausteine der „Soforthilfe Corona" der Landesregierung:

• **Beteiligungsfonds**
Aktuell arbeitet das Wirtschaftsministerium ein Konzept für einen Beteiligungsfonds aus. Die Etablierung eines solchen Fonds, insbesondere wegen der rechtlichen und v.a. bankrechtrechtlichen Voraussetzungen wie auch der besonderen Rechnungslegungsvorschriften, werde sicherlich noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

• **Krisenberatungsprogramm**
Mit einem Beratungsprogramm speziell zu dieser Krisensituation wird insbesondere Mittelständlern und Selbstständigen eine zusätzliche Hilfeleistung geboten. Die Beratung wird online zur Verfügung stehen und sich um Liquiditätsplanung, die Corona-Soforthilfen und weitergehende Hilfsmaßnahmen drehen.

• **Bürgschaftsprogramme**
Die bewährten Förderinstrumente von L-Bank und der Bürgschaftsbank können zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen jederzeit genutzt werden. Corona-bedingte Anträge werden bevorzugt und schnell bearbeitet.

Zusätzlich kann ab sofort die Bürgschaftsquote für Unternehmen, die von der Corona-Krise in besonderer Weise betroffen sind, auf bis zu 80 Prozent erhöht werden. Der Bürgschaftsrahmen für Landesbürgschaften im Haushalt werde außerdem von 200 Millionen auf eine Milliarde Euro verfünffacht. Bürgschaftsbanken können künftig Bürgschaften bis zu 250.000 Euro in eigener Kompetenz entscheiden, um damit ein noch schnelleres Krisenmanagement zu ermöglichen. Die Bürgschaftsbank kann künftig bis zu einer Summe von 2,5 Millionen Euro verbürgen, anstatt wie bisher 1,25 Millionen Euro. Das führt zu einer Beschleunigung der Prozesse.

SERVICE RUND UM DIE UHR

Blättern Sie online

Alle Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter auch unter www.primo-stockach.de abrufen und durchblättern.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

- Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11
- info@primo-stockach.de

LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
LANDRÄTIN

Sehr geehrte Bewohnerinnen, sehr geehrte Bewohner
des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald,

auch unser Landkreis erlebt derzeit die schwierigste Herausforderung der Nachkriegsgeschichte.

Noch vor wenigen Wochen hatten wir das Gefühl, China ist weit weg. Jetzt hat uns das neuartige Coronavirus erreicht und beginnt, uns einem Tsunami gleich zu überrollen. Ein Virus, was wir nicht sehen, nicht riechen und erst spüren, wenn wir infiziert sind.

Die Fallzahlentwicklung hat rasant an Fahrt aufgenommen. Gemessen an der Zahl der nachgewiesenen Fälle pro zehntausend Einwohner liegen wir mit den heutigen nachgewiesenen Fällen in der Stadt Freiburg und im Landkreis einen Tag hinter der Entwicklung in Italien. Aber es gibt Unterschiede, die uns im Moment noch helfen.

Erstens sind die bei uns gemeldeten Fälle bislang fast ausschließlich jüngeren Alters, weil meist Urlaubsheimkehrer. Zweitens bewährt sich bislang auch in dieser Krise die Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitssystems. Dieses kommt aber sehr schnell an seine Belastungsgrenzen, wenn sich die Fallzahl der älteren Menschen erhöht. Gleichzeitig würden diese Krankheitsverläufe viel schwerer sein.

Wir haben nur noch eine Chance unseren jetzigen kleinen Vorteil und damit eine Verlangsamung der Verbreitung zu erhalten, wenn wir uns an strikte Regeln halten. Und zwar jede und jeder Einzelne von uns. Vermeiden Sie deshalb Kontakte die über die engsten Familienangehörigen hinausgehen.

Deshalb mein Eindringlicher Appell an Sie: Beachten Sie die jetzt von Bund, Land und den Gemeinden verfügten Maßnahmen. Bleiben Sie zuhause. Verlassen Sie das Haus nur, wenn dringend notwendig, wenn Sie beispielsweise zur Arbeit müssen, zum Arzt oder dringende Lebensmitteleinkäufe zu tätigen haben. Ich richte mich ausdrücklich auch an die jungen Menschen: Es ist nicht die Zeit für Partys oder das Chillen mit Gleichgesinnten. Schränken auch Sie Ihre Sozialkontakte auf das familiäre Umfeld ein.

Auch wenn es Ausnahmen bei den staatlichen Verordnungen gibt, indem zum Beispiel sportliche Aktivitäten allein oder zu zweit im Freien, das Gassigehen mit dem Hund oder das Spazierengehen mit der Familie zugelassen sind. Wir müssen alle - ob jung oder alt - verstehen, dass jede und jeder für sich, seine Familie und alle Mitmenschen Verantwortung trägt. Nur diese Verantwortung kann uns allen helfen, die Corona-Krise zu verlangsamen und die Systeme am Laufen zu halten.

Es ist nicht die Zeit für Panik. Es ist aber die Zeit, zu überlegen, wie jede und jeder Einzelne persönlich dazu beitragen kann, die derzeitige Situation zu meistern. Und deshalb danke ich auch allen Menschen, die in unserem Landkreis und im ganzen Land die Versorgungssituation aufrechterhalten, sei es in den Lebensmittelgeschäften, in den Krankenhäusern und Kliniken, bei den Behörden - auch unserem Landratsamt - oder der Polizei.

Ich danke auch den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in unserem Landkreis, die in ihren Gemeinden die umfassenden Maßnahmen umsetzen müssen. Befolgen Sie, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger uneingeschränkt und ohne Diskussionen die Verbote. Die Zeit dafür haben wir nicht mehr.

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises ,ich appelliere an unsere Solidarität. Wenn wir alle mithelfen, können wir auch diese Krise meistern. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Ihre

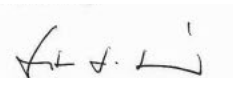

Dorothea-Störr-Ritter
Landrätin

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen dieAusbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürund -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a
Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5
(aufgehoben)

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	HermannErler

Gedanken zur aktuellen Situation

Eine Marcher Bürgerin hat den nachfolgenden Text an die Redaktion des Mitteilungsblatts gesandt. Er darf gerne zum Nachdenken anregen.

Es könnte sein, dass in Italiens Häfen die Schiffe für die nächste Zeit brach liegen, ... es kann aber auch sein, dass sich Delfine und andere Meereslebewesen endlich ihren natürlichen Lebensraum zurückzuholen dürfen. Delfine werden in Italiens Häfen gesichtet, die Fische schwimmen wieder in Venedigs Kanälen!

Es könnte sein, dass sich Menschen in ihren Häusern und Wohnungen eingesperrt fühlen, ... es kann aber auch sein, dass sie endlich wieder miteinander singen, sich gegenseitig helfen und seit langem wieder ein Gemeinschaftsgefühl erleben. Menschen singen miteinander!!!

Es könnte sein, dass die Einschränkung des Flugverkehrs für viele eine Freiheitsberaubung bedeutet und berufliche Einschränkungen mit sich bringt,... es kann aber auch sein, dass die Erde aufatmet, der Himmel an Farbenkraft gewinnt und Kinder in China zum ersten Mal in ihrem Leben den blauen Himmel erblicken. Sieh dir heute selbst den Himmel an, wie ruhig und blau er geworden ist!

Es könnte sein, dass die Schließung von Kindergärten und Schulen für viele Eltern eine immense Herausforderung bedeutet,...es kann aber auch sein, dass viele Kinder seit langem die Chance bekommen, endlich selbst kreativ zu werden, selbstbestimmter zu handeln und langsamer zu machen. Und auch Eltern ihre Kinder auf einer neuen Ebene kennenlernen dürfen.

Es könnte sein, dass unsere Wirtschaft einen ungeheuren Schaden erleidet,... es kann aber auch sein, dass wir endlich erkennen, was wirklich wichtig ist in unserem Leben und dass ständiges Wachstum eine absurde Idee der Konsumgesellschaft ist. Wir sind zu Marionetten der Wirtschaft geworden. Es wurde Zeit zu spüren, wie wenig wir eigentlich tatsächlich brauchen.

Es könnte sein, dass dich das auf irgendeine Art und Weise überfordert, ... es kann aber auch sein, dass du spürst, dass in dieser Krise die Chance für einen längst überfälligen Wandel liegt,

- *der die Erde aufatmen lässt,*
- *die Kinder mit längst vergessenen Werten in Kontakt bringt,*
- *unsere Gesellschaft enorm entschleunigt,*
- *die Geburtsstunde für eine neue Form des Miteinanders sein kann,*
- *der Müllberge zumindest einmal für die nächsten Wochen reduziert,*
- *und uns zeigt, wie schnell die Erde bereit ist, ihre Regenaration einzuläuten, wenn wir Menschen Rücksicht auf sie nehmen und sie wieder atmen lassen.*

Wir werden wachgerüttelt, weil wir die Dringlichkeit selbst nicht erkannten. Denn es geht um unsere Zukunft. Es geht um die Zukunft unserer Kinder.
(VerfasserIn unbekannt)

Sprechstunde des Bürgermeisters

Aufgrund der aktruellen Situation fallen die Bürgermeistersprechstunden bis auf weiteres aus.
Termine können Sie unter Tel. 07665/ 422-9021 vereinbaren.

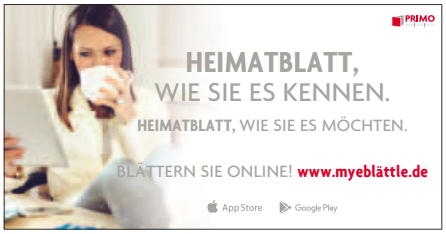

Straßenreinigung

Die Gemeinde March hat die Firma Förster beauftragt, in dem Zeitraum von
Montag, den 06.04.2020 das Industriegebiet Hugstetten / Ortschaft Buchheim,
Dienstag, den 07.04.2020 für die Ortschaften Buchheim / Hugstetten
Mittwoch, den 08.04.2020 für die Ortschaften Holzhausen / Neuershausen
eine maschinelle Reinigung der Ortsstraßen durchzuführen.

Bitte stellen Sie deshalb tagsüber das Fahrzeug nicht am Gehweg oder dem Fahrbahnrand ab, damit
eine durchgehende Befahrung der Straßen gewährleistet ist.

Idealerweise parken Sie Ihr Fahrzeug in Ihrem Hof oder Garage oder auf einem der öffentlichen Parkplätze. Bitte vermeiden Sie es auch, Ihr Fahrzeug einfach vor dem Grundstück eines Nachbars abzustellen.
Wir müssen jedoch drauf hinweisen, dass es durch die derzeitige Situation zu Verschiebungen kommen kann.

Waldputzete in Holzhausen

Der für Samstag, 28. März 2020, vorgesehene Waldputz ist aus aktuellem Anlass abgesagt. Wir bitten um Verständnis.

Rolf Lorenz Ortsvorsteher

Die Gemeinde March trauert um ihren Mitarbeiter

Herrn
Hans-Peter Flügler

* 20.06.1970 † 16.03.2020

Hans-Peter Flügler war seit November 2014 bei der Gemeindeverwaltung March beschäftigt. Als Hausmeister im Zentralgebiet kümmerte er sich mit großem Elan und gewissenhaft um die dortigen Schulen mit Sporthalle, Kindergärten und das Bürgerhaus. Er war stets eine verlässliche Unterstützung, wo eine helfende Hand gebraucht wurde, und war auf Grund seiner freundlichen und hilfsbereiten Art bei Lehrkräften, Schüler*innen, Kolleg*innen und Vereinen geschätzt und beliebt.

Sein plötzlicher Tod macht uns alle tief betroffen. Die Gemeindeverwaltung dankt Hans-Peter Flügler für seine Mitarbeit und seinen Einsatz zum Wohle unserer Gemeinde.

Eine Stimme, die vertraut war, schweigt. Ein Mensch, der immer da war, ist nicht mehr. Was bleibt, sind dankbare Erinnerungen, die niemand nehmen kann.

Unser Mitgefühl gehört seiner Familie und seinen Angehörigen.

Gemeinde March
Helmut Mursa, Bürgermeister

Schule Am Bürgle - Gemeinschaftsschule -
Volkshochschule und Gemeindebücherei
Kinderhaus Am Bürgle und Krippenhaus
Hausmeisterkollegen und Reinigungsteam
Mitarbeiter*innen der Gemeindeverwaltung
Helferkreis für Flüchtlinge

Bau des Lärmschutzwalles entlang der Autobahn in March-Holzhausen

Ab kommender Woche beginnen die Bauarbeiten für den Bau des Lärmschutzwalles entlang der Autobahn in March-Holzhausen. Zunächst werden vorbereitende Maßnahmen wie die Verstärkung von Wegen und Wegesrändern sowie die Erstellung einer Ausweichbucht durchgeführt.
Auf den Lagerflächen für das Baumaterial wird der Oberboden abgetragen und seitlich gelagert. Das Material für den Lärmschutzwall stammt aus dem Tunnelbau in Oberwinden und wird über die B294 von Elzach über die Vörstetter- und Mühlenstraße sowie die Straße In der Pflugsweide bis zum Einbauort angeliefert.

Da in den kommenden Wochen und Monaten mit erheblichem Baustellenverkehr durch die anliefernden LKWs zu rechnen ist, wird der Radweg nach Bottingen über den Heuweg umgeleitet. Auch der gern genutzte Spazierweg auf die Wiesen und Felder kann bis zum Abschluss der Maßnahme leider nicht weiter genutzt werden.

Ein genauer Zeitplan kann aktuell aufgrund teilweise fehlender Genehmigungen noch nicht erstellt werden. Für erste Arbeiten ist jedoch mit ca. 10 Wochen regelmäßigem, werktäglichem Anlieferverkehr zu rechnen. Liegen alle Genehmigungen vor und kann der Lärmschutzwall wie beantragt gebaut werden, ist mit einer Bauzeit bis voraussichtlich September 2020 auszugehen. Sobald eine genauere Abschätzung möglich ist, werden wir Sie über den Zeitplan wieder informieren.

Die Baumaßnahme und die Anlieferung des Materials wird zu Einschränkungen und insbesondere bei den direkten Anwohnern zu Beeinträchtigungen führen.

Die beteiligten Unternehmen sind bestrebt, diese möglichst gering zu halten; sie lassen sich in Gänze jedoch nicht vermeiden. Wir bitten hierfür um Verständnis, wofür wir uns schon an dieser Stelle bedanken.

Sollten Sie Fragen haben stehen Ihnen gerne Herr Utz, Bauamt, Tel. 07665 422 9600 und Ortsvorsteher Herr Lorenz zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung March

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Egner, Helga Hugstetten	02.04.	80 Jahre

Standesamtsnachrichten

Geburten

Leonard Oliver
Eltern :
Tatjana Doris Christa Gabele geb. Köhn und Patrick Otmar Gabele
March-Neuershausen

Gemeindebücherei

Sportplatzstr. 9,
March-Buchheim
Tel. 07665/ 93 94 66
www.buecherei-march.de
E-Mail: info@buecherei-march.de

Auf Grund der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg ist die Bücherei March bis auf Weiteres geschlossen. Die ausgeliehenen Medien müssen erst nach Ablauf der Sperre zurückgegeben werden. Mahngebühren fallen keine an.
Bleiben Sie gesund!

Viele Grüße
Ihr Büchereiteam

Bewegungstreff

Der Bewegungstreff findet aktuell nicht statt. Wir informieren Sie gerne, wenn wir wieder damit starten können.

AUS UNSEREN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Förderverein Kindergarten & Grundschule Neuershausen

Volkshochschule March

Bürozeiten: Montag, Dienstag,
Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00-18.00 Uhr
Telefon: 07665-422-9701 kein AB!

Besuchen Sie uns im Internet:
www.vhsmarch.de
E-Mail: anmeldung@vhsmarch.de

VHS-Betrieb ist geschlossen
Alle VHS-Veranstaltungen sind bis auf weiteres ausgesetzt, um den behördlich angeordneten Maßnahmen zu folgen, die zur Eindämmung einer Ausbreitung des Corona-Virus ergriffen wurden.

Sofern ausgefallene Termine/Veranstaltungen nachgeholt werden können, informieren wir die angemeldeten Teilnehmer.

Bitte haben Sie Verständnis, dass es momentan viele Dinge zu klären gibt und wir noch nicht auf alle Fragen Antworten haben. Danke für Ihre Geduld und Besonnenheit.

Bleiben Sie gesund!

Ihr VHS-Team

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Römisch-Katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim

Engelgasse 25
79232 March-Hugstetten
Tel. 07665/ 42530-0
info@kath-MarGot.de
www.kath-MarGot.de

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE
Wir sind – und bleiben – für Sie da!
Zwar sind unsere Pfarrbüros und unsere Kontaktstellen geschlossen, aber nicht verlassen – wir sind auch weiterhin per Telefon und E-Mail für Sie erreichbar.
Unser Seelsorgeteam steht Ihnen zur Verfügung – rufen Sie uns an unter:
07665 42530-0 oder **07665 42530-11**
Eine Bitte an die Eltern, beten Sie mit Ihren Kindern, führen Sie Ihre Kinder auch zur Kraftquelle des Glaubens. Auch die Kinder brauchen jetzt besondere Stärkung, brauchen Halt und Hoffnung!
Wir wollen Sie beim Beten gerne unterstützen!

- Täglich gibt es einen aktuellen Tagesimpuls auf unserer Homepage [**www.kath-MarGot.de**]
- Pfarrer Heß und Pfarrer Kläger feiern weiterhin jeden Tag die Eucharistie (jeder für sich) – stellvertretend für alle Gemeindemitgliedern. Wir werden Sie mit hinein nehmen in den Gottesdienst!
- Sie sind eingeladen Ihre Sorgen, Bitten oder auch Ihren Dank uns per Mail [**bitten@kath-MarGot.de**] zukommen zu lassen. Die Mail „läuft" bei Pfarrer Heß und bei Pfarrer Kläger auf und wir werden die Bitten bzw. den Dank vertraulich behandeln, die Texte werden nicht mit Ihrem Namen in irgendeiner Form veröffentlicht!
- Einladung zum Gebet beim Angelus-Läuten um 6 Uhr, 12 Uhr (bzw. in manchen Gemeinden um 11 Uhr) und 18 Uhr (bzw. 19 Uhr)

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien in dieser besonderen Herausforderung, viel Kraft, Hoffnung und Zuversicht.
Wir werden weiter zusammenstehen (wenn auch nicht körperlich) und werden gemeinsam diese schwierige Zeit bestehen!
Viele liebe Grüße und Gottes reichen Segen, wünscht Ihnen das gesamte Seelsorgeteam (Sekretärinnen und die Pastoralen Mitarbeiter),
Ihr Pfarrer Karlheinz Kläger
Leiter der Seelsorgeeinheit March-Gottenheim

PGR-WAHL – Änderung
Mit Erlass des Erzbischofs vom 17.03.2020, 17:50 Uhr, wurde folgende Entscheidung getroffen:
Termin zur Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Freiburg auf den Sonntag, 22.03.2020 wird aufgehoben und als neuer Termin der Sonntag, 05.04.2020 festgelegt.
Dadurch ändern sich folgende Fristen:
ONLINE-WAHL möglich bis Freitag, 03.04.2020.
BRIEFWAHL

1. **Anträge** auf Briefwahl müssen bis Mittwoch, 01.04.2020 in einem unserer Pfarrbüros **(Briefkasten)** Bötzingen, Gottenheim, Holzhausen, Hugstetten oder Umkirch, oder telefonisch oder per Mail beantragt werden.
2. **Briefwahl** muss bis **spätestens Sonntag, 05.04.2020 um 12:00 Uhr** in einem unserer Pfarrbüros (Briefkasten) Bötzingen, Gottenheim, Holzhausen, Hugstetten oder Umkirch eingehen!

Dringender Aufruf!

Die Corona-Krise trifft auch die Fastenaktion misereor: Die wichtige Kollekte in den Gottesdiensten entfällt. Aber die Arbeit in den Hilfsprojekten geht weiter.

Helfen Sie mit, dass wir den Menschen in Not weiter gemeinsam zur Seite stehen können.
Liebe Schwestern und Brüder,
wegen der Corona-Krise ist die seit über 60 Jahren übliche Kollekte am 5. Fastensonntag für unser Hilfswerk Misereor in diesem Jahr nicht möglich.
Wir Bischöfe bitten Sie, unserem Aufruf Beachtung zu schenken und Ihre Spende direkt auf das Konto von Misereor zu überweisen:
Misereor
IBAN: DE75 3706 0193 0000 1010 10
BIC: GENODED1PAX, Pax-Bank Aachen
Gegebenenfalls finden Sie in den Kirchen auch einen Opferstock mit der Aufschrift ‚Spenden für Misereor' oder kennzeichnen einen Briefumschlag mit ‚Spende für Misereor' bzw. verwenden die ausgeteilten Spendentüten, die Sie in einen Opferstock oder in den Briefkasten des Pfarramtes einwerfen können.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020
Liebe Schwestern und Brüder,
„Gib Frieden!" – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.
Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.
Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.
„Gib Frieden!" Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großherzigen Spende.

HOLZHAUSEN – ST. PANKRATIUS
KONTAKTSTELLE HOLZHAUSEN: Kirchstr. 4, Tel. 07665/42530-60
Pfarrsekretärin Irmgard Reich

BUCHHEIM - ST. GEORG UND HUGSTETTEN – ST. GALLUS
GESCHÄFTSFÜHRENDES PFARRBÜRO:
Engelgasse 25, Hugstetten,
Tel. 07665/42530-10
Pfarrsekretärinnen Margrit Bock/
Astrid Siegel / Andrea Vater

Evangelische Kirchengemeinde March

Evang. Pfarramt:
Konrad-Stürtzel-Str. 27
79232 March-Buchheim
Telefon: 1721, Fax 93 01 82
e-Mail: march@kbz.ekiba.de
homepage: www.eki-march.de
Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
(Petra Schmieder)
Mo. u. Mi. 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Pfarrerin Marika Trautmann telefonisch unter Tel. 01573-4488262 erreichbar.
Die Sprechzeiten (telefonisch) von Frau Trautmann sind donnerstags von 16.30 – 18.00 Uhr.

Kirche an den kommenden Wochenenden zu Stille und Gebet geöffnet
Gottesdienste finden derzeit leider keine statt. Doch Sie sind herzlich eingeladen, samstags nachmittags und sonntags ganztägig in die Martin-Luther-Kirche zu kommen und dort eine Zeit der Stille oder des Gebets zu halten. Es liegen Impulse zur persönlichen Andacht aus. Bitte achten Sie darauf, dass sich nicht mehr als 3 Personen gleichzeitig in der Kirche aufhalten und wahren Sie den gebotenen Mindestabstand. Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme!

Andachtsmöglichkeit im Freien am Evang. Gemeindezentrum
Das Kreuz im Garten des Evang. Gemeindezentrums ist geschmückt, und wir lassen dort dauerhaft eine Kerze brennen. Gerne können Sie vorbeikommen und dort eine Zeit der Stille einlegen. Auch hier liegen Impulse zur persönlichen Andacht aus. Exemplare zum Mitnehmen liegen unter dem Vordach am Eingang des Evang. Gemeindezentrums aus.

BLEIBEN WIR VERBUNDEN IM GEBET

Gottesdienste und Veranstaltungen unserer Kirchengemeinde dürfen wegen der Corona-Krise nicht stattfinden. Wie bleiben wir trotzdem miteinander verbunden? Die Evangelische Landeskirche in Baden lädt dazu ein, jeden Abend ein kurzes Hausgebet in den eigenen vier Wänden zu gestalten. So schöpfen wir Kraft und Hoffnung für uns selber in dieser schwierigen Zeit und bitten zugleich für andere, die Gottes Beistand besonders nötig haben. In ökumenischer Verbundenheit möchten wir als Evangelische Kirchengemeinde March zeitgleich mit unseren katholischen Glaubensgeschwistern der Seelsorgeeinheit March-Gottenheim zum Gebet einladen. Deshalb orientieren wir uns am Abendläuten um 19 Uhr. Einen Vorschlag für den Ablauf des Abendgebets finden Sie auf unserer Homepage www.eki-march.de.
Gedruckte Exemplare liegen am Eingang des Evang. Gemeindezentrums zum Mitnehmen aus.

CORONAVIRUS - Wir helfen gerne !!!
Angesichts der bestehenden Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Epidemie möchte die Evang. Kirchengemeinde March dafür sorgen, dass Menschen, die ihre eigenen vier Wände nicht mehr verlassen können oder wollen, trotzdem versorgt werden. Vielleicht „fällt Ihnen auch die Decke auf den Kopf", und Sie würden sich über einen gelegentlichen Anruf freuen. Bitte melden Sie sich, wenn sie Hilfe suchen (Einkaufen, Mahlzeit vorbeibringen ...) – viele Hilfsbereite möchten Sie gerne unterstützen. Pfarrerin Trautmann ist für Sie von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 9 Uhr unter 0157-34488262 erreichbar. Oder Sie schreiben eine Mail an marika.trautmann@kbz.ekiba.de

Wochenspruch:
Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele.
Matthäus 20,28

Ökumene

Fastenaktion für Klimaschutz & Klimagerechtigkeit: „So viel Du brauchst..."
Von Aschermittwoch bis Ostersonntag möchten wir uns als Evangelische Kirchengemeinde in ökumenischer Zusammenarbeit mit der Kath. Kirchengemeinde MarGot an der diesjährigen Aktion zum Klimafasten beteiligen und gemeinsam bewusst Verzicht üben. Der Klimawandel gefährdet bereits jetzt schon die Lebensgrundlagen zahlreicher Menschen, Tiere sowie Pflanzen und verursacht viel Leid. Wir möchten Sie deshalb alle herzlich einladen, die diesjährigen Fastentage bewusster und klimafreundlicher zu leben mit Hilfe wöchentlicher Anregungen für Sie zu Hause und in der Gemeinschaft vor Ort.

6. Woche Klimafasten:
EINE WOCHE ZEIT ..... für ein plastikfreies Leben
Auch wenn uns in diesen Tagen die gewohnte Normalität abhandengekommen ist und unsere Gedanken und Sorgen rund um die Infektionen mit dem Corona-Virus und des-

sen Auswirkungen kreisen, wollen wir dennoch einen Moment innehalten und dem Klimafasten auch in dieser Woche ein wenig Raum in unserem neuen Alltag einräumen: Kunststoffe sind allgegenwärtig und haben unser Leben revolutioniert. Kein Wunder, denn kein anderes Material ist so vielfältig einsetzbar, so langlebig, leicht und formbar wie Plastik. Schätzungsweise wurden seit 1950 davon 8,3 Mrd. t produziert. Für manche Produkte ist es unersetzlich. Der überwiegende Anteil wird jedoch für sehr kurzlebige Verpackungen verwendet. Und jeder Deutsche produziert dadurch jährlich etwa 38 kg Plastikverpackungsmüll. IN DIESER WOCHE... (oder dann, wenn es die äußeren Umstände wieder zulassen) sehe ich nach, wie viel Plastikmüll in der letzten Woche angefallen ist. Welche Verpackung ärgert mich besonders?

- versuche ich, möglichst plastikarm einzukaufen: Obst, Gemüse, Brot und Brötchen werden von mir in Baumwollsäckchen eingepackt.
- verschaffe ich mir einen Überblick über unnötiges Plastik in meinem Alltag und ersetze es: Mehrweg- statt Plastikstrohhalm, Wachstuch statt Frischhaltefolie, es gibt zahlreiche Alternativen.
- sammle ich den Plastikmüll erneut und verschaffe mir am Ende der Woche einen Überblick darüber, wie groß oder klein der Müllberg trotz meiner Bemühungen geworden ist: Auf was konnte ich leicht verzichten? Welche Umstellung funktionierte nicht oder nur eingeschränkt?
- recherchiere ich im Internet nach Anregungen für ein plastikfreies Leben, z.B. unter https://utopia.de/umweltschutz/.

„Abgesehen von der kleinen Menge, die verbrannt wurde – und es ist eine sehr kleine Menge – gibt es jedes Stück Plastik, das jemals hergestellt wurde immer noch."
Charles Moore, Ozeanograph und Entdecker des großen Plastikmüllstrudels im Pazifik, der 4,5-mal so groß ist wie Deutschland.

TROTZ CORONA-KRISE:
DER SACHAUSSCHUSS CARITAS BITTET UM LEBENDMITTELSPENDEN.
Wie in den letzten Jahren, sammelt der Caritasausschuss in der Fastenzeit vom Aschermittwoch, den 26.2. 2020 bis Palmsonntag, den 5.4. 2020 Lebensmittel für Familien und Einzelpersonen in Notlagen. Wir würden uns freuen, wenn Sie mithelfen können, dass in unseren Gemeinden alle Menschen, das Osterfest feiern können.
Aktuell beeinflusst die Corona-Krise das ganze öffentliche Leben. Auch in dieser sehr unsicheren und einmaligen Situation, in der wir uns gerade befinden, sollten wir trotzdem auch an die Hilfsbedürftigen in unseren Gemeinden denken.
Das diesjährige Caritas-Thema lautet" Sei gut, Mensch! wo für Solidarität und Zusammenhalt geworben wird. In diesem Sinne bittet der Sachausschuss Caritas weiterhin um Lebensmittelspenden für Familien und Einzelpersonen. Die Sachspenden können in all unseren Kirchen, dem evangelischen Gemeindezentrum Buchheim und in der evangelischen Kirche in Umkirch abgegeben werden.
Tagsüber stehen unsere Kirchen offen und die Körbe bereit.
Schon im Voraus herzlichen Dank für Ihre-Spenden.
Wenn Sie Fragen zur Spendenaktion haben, können Sie sich jederzeit an die einzelnen Mitglieder des Caritasausschusses in den Pfarrgemeinden wenden. Dies sind: in allen Gemeinden der Kirchengemeinde March-Gottenheim,
Für Hugstetten und Buchheim
Herr Reinhard Burs 07665 / 3788
Für Neuershausen
Frau Andrea Reiß 07665 / 4919
Für Holzhausen
Herr Norbert Baum 07665 / 941585
Frau Rita Fürderer 07665/3300

Wenn Sie Hilfe benötigen, gibt Ihnen Frau Trapp vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Brsg. Hochschwarzwald unter Tel.: 0761/8965421 gerne weitere Auskünfte. Für den Sachausschuss Caritas der Gemeinden, Rita Fürderer

Nachbarschaftshilfe March und FR-Hochdorf

Die Nachbarschaftshilfe der evang. und kath. Kirchengemeinde March und FR-Hochdorf hat sich zur Aufgabe gemacht, hilfebedürftigen, kranken, alten und behinderten Menschen unterstützende Hilfe zu leisten - auch im Vorfeld oder als Erängzung zur Arbeit der Sozialstationen.
Wir bieten an:
- vielfältige Hilfe im Haushalt
- Begleitung bei Spraziergängen
- Gespräche, Vorlesen usw.
- Einkäufe

Telefonnummer der Nachbarschaftshilfe
Die Einsatzleitung Frau Bothe ist mobil erreichbar unter **0157-77029298.**
Telefonzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 - 10.30 Uhr, ansonsten bitte auf den Anrufbeantworter sprechen.
nbh@eki-march.de

Jehovas Zeugen

Wegen der hohen Ansteckungsgefahr mit dem Corona Virus wird es bis auf weiteres keine Zusammenkünfte geben!

VEREINSNACHRICHTEN

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein March

Schwarzwaldstr.18
79232 March
Tel. 07665 / 9345-268
seniorenzentrum.march@drk-freiburg.de

Unsere regelmäßigen Veranstaltungen:
- **Tanzgruppe „Wechselschritt"** jeden 2. und 4. Dienstag, 9.30-11.00 Uhr,
- **DRK- Ortsverein Seniorennachmittag,** jeden 2. Mittwoch im Monat, ab 14.30Uhr .
- **Gymnastik mit Sturzprophylaxe,** jeden Mittwoch von 9.00-10.00 Uhr und 10.00-11.00 Uhr im Vereinsraum
- **Gedächtnistraining,** jeden Donnerstag um 9.30 – 10.30 Uhr
- **Yoga** jeden Freitag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Diese Angebote entfallen aufgrund des Corona Virus auf unbestimmte Zeit, wir informieren Sie sofort, wenn die Angebote wieder stattfinden!!

Aktuelles aus der Begegnungsstätte:
Unsere Begegnungsstätte hat vorerst ebenfalls geschlossen, wir bitten um Ihr Verständnis, dass kein Mittagstisch und kein Cafèbetrieb stattfinden!!

Kunscht bei uns im Cafè vis-à- vis
Unser Cafè ist aktuell geschlossen.

Für das Ehrenamt
Liebe ehrenamtliche Helfer, aktuell ist noch kein Termin für unser nächstes Treffen bekannt.

Wir hoffen es geht ihnen allen gut, bleiben Sie gesund!

Wir freuen uns auf das nächste Wiedersehen!

Sie haben Interesse an einer Anzeigenschaltung?
07771 / 9317-11
www.primo-stockach.de

Jugendzentrum March - JUMA	Sportplatzstr. 12
79232 March – Buchheim	07665 – 94 77 124	0174 – 75 68 123
jugendzentrum@jugendarbeit-march.de	www.jugendarbeit-march.de
www.faceboook.com/JuzeMarch	Instagram: juma79232

Liebe Kinder, Teenies und Jugendliche und liebe Eltern,

während das JUMA geschlossen bleibt, sind wir immer montags, mittwochs und freitags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr hier erreichbar:
WhatsApp: 0174 - 75 68 123 (JUMA)
Instagram: juma79232
Facebook: www.facebook.com/JuzeMarch
Mail: jugendzentrum@jugendarbeit-march.de
Telefon: 0174 - 75 68 123
und neu: über diese Seite: https://discord.gg/8bmC3m
(Hier könnt ihr mit uns quatschen, Probleme und Fragen klären und euch ein wenig die Langeweile vertreiben)
Auf Instagram bietet Maren übrigens Yoga- und Meditationsübungen an. Schaut rein; es lohnt sich!

BITTE BITTE bleibt zuhause,
bleibt gesund und wir hoffen,
dass wir uns ganz bald wiedersehen!

< Das JUMA >
| Maren & Thomas |

Fischereiverein March-Neuershausen e.V.

Die Mitgliederversammlung 2020 des Fischereivereins March-Neuershausen e. V. fand am 06.03.2020 im Bürgerhaus in Buchheim statt. Die Teilnehmer und insbesondere die anwesenden Ehrenmitglieder wurden durch den 1. Vorstand Daniel Riebsamen begrüßt. Als Gäste willkommen geheißen wurden Gemeindevertreter Johannes Baumgartner und Ortsvorsteher Thomas Gerspach, Adalbert Faller und Ortsvorsteher Manfred Seiler. Die Berichte des 1. und 2. Vorstands über die Vereinsaktivitäten beschrieben ein ereignisreiches Jahr 2019, in dem der Verein wie in den Vorjahren auch in der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit tätig war. So wurden u. a. wieder ein pädagogischer Tag, ein Ferienprogramm für Kinder und zwei Lehrgänge zum Erwerb des Fischereischeins angeboten. Auch an der Durchführung des Weihnachtsmarkts 2019 hat sich der Verein mit großem Engagement beteiligt. Ein großes Ereignis stellte die in Buchheim stattgefundene 1250 Jahrfeier dar, bei der der Fischereiverein neben einem Vortrag über den Steinbuckweiher das Programm mit einem Fischinfomobil unterstützte. Des Weiteren begrüßt der Verein die Pacht-Unterzeichnung der Fließgewässer in Neuershausen mit der Gemeinde. Die Gewässerwarte informierten über den Fischbesatz sowie über die intensive Hege und Pflege der Gewässer in der Gemeinde. Besorgniserregend sind die hohe Anzahl an Kormoranen die das Gleichgewicht des Ökosystems in Gefahr bringen könnten. Nach einem Bericht des Kassierers über die finanzielle Situation des Vereins und der Bestätigung einer tadellosen Rechnungslegung durch die Kassenprüfer, wurde, geleitet von Gemeindevertreter Johannes Baumgartner, über die Entlastung der Gesamtvorstandsschaft abgestimmt. Bei einer Enthaltung wurde der Entlastung durch die Versammlungsteilnehmer ohne Gegenstimmen zugestimmt.

Für langjährige Mitgliedschaft wurden mit Urkunden geehrt:

Gold: Phillip Wagner.
Silber: Ralf Morath, Daniel Riebsamen, Michael Dannhorn

Auch für die Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer übernahm Herr Johannes Baumgartner das Amt des Wahlleiters. Die Kandidaten für die Vorstandsämter wurden bei einer Enthaltung der zu Wahl vorgeschlagenen Personen ohne Gegenstimmen gewählt. Der Gesamtvorstand setzt sich danach wie folgt zusammen:

1. Vorstand Daniel Riebsamen
2. Vorstand Hartmut Meyer
3. Vorstand Michael Dannhorn
   Kassierer Jürgen Morath
   Schriftführer Thorsten Tisarzik
1. Gewässerwart Ralf Morath
2. Gewässerwart Tobias Kremp
   Jugendwart Ottmar Scherer
1. Beisitzer Harald Gitzinger
2. Beisitzer Manfred Wagner

Ebenso wurden die beiden Kassenprüfer Dieter Möchel und Hansjörg Fraider, die sich zur Wiederwahl zur Verfügung gestellt hatten, ohne Gegenstimmen in ihren Ämtern bestätigt. Herr Baumgartner wünschte allen Gewählten eine gute und erfolgreiche Amtszeit. Die Versammlung endete mit guten Wünschen für eine erfolgreiche Angelsaison 2020 und einem Petri Heil des 1. Vorstands an die Mitglieder.

Die Vorstandschaft

Gewässer in der schönen March

Kirchliche Solzialstation Breisgau

Aktuelles Kursangebot der Sozialstation
„Gemeinsam ist es leichter"
Achtsamkeit mit mir – meiner Kraft – meiner Vitalität.
Das möchte ich mir erhalten!

Der Kinaesthetics Kurs am Dienstag Nachmittag kann aktuell leider nicht stattfinden. Wir bitten um Verständnis.
Nähere Auskünfte und Anmeldung unter 07663/8969200

Kunstverein March e.V.

Der geplante Atelierbesuch bei Ludwig Köhler kann aktuell leider nicht stattfinden und wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Wir informieren Sie gerne, wenn der neue Termin feststeht.

Musikverein Hugstetten e.V.

MUSIKVEREIN HUGSTETTEN

Musikkapelle Hugstetten e.V.

MUSIKKAPELLE HUGSTETTEN 125 JAHRE

Musik verbindet - Auch mit Sicherheitsabstand
Haben Sie vielleicht am Sonntag Ihren Ohren nicht getraut, als plötzlich Beethovens Ode „An die Freude" über den Dächern und zwischen den Häusern erschallte?
Sie haben richtig gehört. Der Musikverein Hugstetten folgte dem Aufruf „MusikerInnen für Deutschland" des Blasmusikverbandes. Hierfür waren alle MusikerInnen aufgerufen sich um Punkt 18 Uhr in die Gärten und auf die Balkone zu stellen und gemeinsam mit allen anderen musikbegeisterten Menschen „Freude schöner Götterfunken" erklingen zu lassen.
Warum gerade dieses Stück? 2020 ist Beethoven-Jahr. Sein 250. Geburtstag wird dieses Jahr weltweit gefeiert. Die Ode „An die Freude" ist nicht nur der berühmte Schlusssatz aus seiner Neunten Sinfonie, es ist zudem auch die Europahymne.
Ein bisschen nervös waren wir dann doch, als es soweit war, aber es war ein überwältigendes Gefühl des Zusammengehörens und des Füreinander-da-Seins, ein schöner Gänsehautmoment in der unsicheren Coronazeit.
Wir danken ganz herzlich allen die mitgemacht haben. Auch denen, die spontan entschieden haben einfach mitzusingen, auch wenn sie kein Instrument spielen.
Wundern Sie sich also nicht, wenn Sie das nächste Mal Musik aus allen Fenstern hören...singen Sie einfach mit und freuen Sie sich, dass Sie nicht alleine sind.

Es war uns eine Freude!
Ihr Musikverein Hugstetten

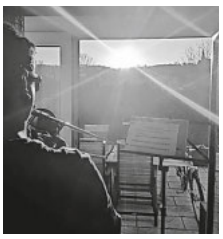

Selbstverständlich sind alle Musiker, die Sie auf einem Foto sehen familiär verbunden, oder haben den nötigen Abstand eingehalten

Klimperstube e.V. Hugstetten

Liebe Konzertbesucher,
schweren Herzens müssen wir die Klimperstube vorerst schließen und alle geplanten Konzerte bis Ende April ggf. auch Mai absagen. Wir planen Ersatztermine für das Frühjahr 2021.
Künstler und Freischaffende haben es dieser Tage besonders schwer, einige bieten jedoch Livestreamkonzerte auf Spendenbasis an um ihre wirtschaftlichen Verluste zu begrenzen. Vielleicht möchte sich der eine oder andere an einer solchen Aktion beteiligen.
Bleibt gesund, achtsam und der Musik gewogen!

Herzliche Grüße
Daniel Barth
1. Vorstand
Klimperstube e.V.

Mütterzentrum March-Reute e.V.

Liebe Besucherinnen und Besucher des Mütterzentrums,
auf Grund der aktuellen Situation finden seit 2 Wochen und bis auf Weiteres keine Veranstaltungen mehr statt. Ein Sommerprogramm auszuarbeiten erscheint unter den derzeitigen Unwägbarkeiten nicht sinnvoll. Sobald Angebote wieder möglich sind, werden Sie im Gemeindeblatt und auf der Homepage darüber informiert. Für Anliegen oder Fragen stehen wir Ihnen wie immer zur Verfügung per Mail oder Telefon.
Wir hoffen, dass wir uns gesund in nicht allzu langer Zeit wiedersehen werden. Bis dahin alles Gute!

Die Vorstandsfrauen

Allgemeine Infos: Christine Gfrörer,
T.07665/4325 und
www.muetterzentrum-march-reute.de

Pétanque und Boule Club March e.V.

Spiele,Trainings ...
... und alle Vereinsaktivitäten sind ab sofort abgesagt!
Gemäß der Allgemeinverfügung vom 20.03.20 mit Wirkung zum 21.03.20 0:00 Uhr dürfen unsere Plätze nicht mehr genutzt werden.
Bitte respektiert die öffentlichen Anweisungen zum Schutze Eurer und Anderer Gesundheit.
Wir haben am Platz entsprechnde Hinweise an die Laternen und Hallenfenster geklebt.

Absage Vereinsausflug Avignon
Schweren Herzens haben wir den Jubiläumsausflug nach Avignon abgesagt.
Wir würden weder über die Grenze kommen, noch stünden Museen für uns offen und verhungern müssten wir vor den feinsten Restaurants zudem.
Bleiben wir gesund und freuen uns auf das nächste Jubiläumsevent zum 50 Jährigen im Jahre 2045.
Allez les boules!
www.boule-march.de
Rolf Stöhr Tel. 4979
Martin Gfrörer Tel. 4325
Thomas Kretsch Tel. 3420

Radfahrverein „Concordia" Holzhausen

Bericht zur Mitgliederversammlung vom 13.03.2020
Am Freitag, den 13.03.2020 fanden im Bürgersaal des Rathauses in Holzhausen die jährlichen Mitgliederversammlungen des Radsportfördervereins und des Radfahrvereins Concordia Holzhausen statt.
Um 19.30 Uhr begann die Mitgliederversammlung des Radsportfördervereines.
Der 1. Vorsitzende Werner Heidiri berichtete über die Tätigkeiten des Fördervereins im vergangenen Jahr.
Außerdem standen der 1. Vorsitzende zur Wahl.
Der bisherige Amtsinhaber Werner Heidiri wurden von den Anwesenden einstimmig wiedergewählt.
Er nahm die Wahl an.

Um 20.00 Uhr begann die Mitgliederversammlung des Radfahrverein Concordia Holzhausen.
Der 1. Vorsitzende Kurt Fehrenbach leitete die Versammlung.
Sabine Keienburg als Schriftführerin berichtete über die Veranstaltungen und Tätigkeiten im vergangenen Geschäftsjahr 2019.
Ihr Dank ging insbesondere an alle Sponsoren, Helfer und Unterstützer die den Verein im vergangen Jahr unter die Arme gegriffen haben.
Werner Heidiri berichtete über die Aktivitäten der Genussradler die sich immer einmal wöchentlich zu gemeinsamen Touren treffen.
Günter Unmüßig berichtet über die Fahrten der Touristikgruppe, die im vergangenen Jahr unter anderem eine mehrtägige Tour unternahm.
Den Kassenbericht trug Kassierer Günter Unmüßig vor.
Er konnte von einem positiven Geschäftsjahresabschluss berichten.

Ortsvorsteher Rolf Lorenz nahm die Entlastung der Vorstandschaft vor, welche von der Versammlung einstimmig erfolgte.
Rolf Lorenz nahm außerdem die Neuwahlen vor.
Folgende Positionen standen dieses Jahr zur Wahl:

1. Vorsitzender:	Kurt Fehrenbach
Schriftführer:	Sabine Keienburg
Fachwart Korso:	Daniel Schlegel
Fachwart Rennsport:	Stefan Zipfel
Jugendleiter:	Marion Bucher
2 Beisitzer:	Paul Egle
	Bernhard Seng

Alle zu wählenden und bisherigen Amtsinhaber wurden von der Mitgliederversammlung einstimmig wiedergewählt.
Alle gewählten nahmen die Wahl an.
Die Kassenprüfer Karl-Heinz Fiand und Martin Gutmann wurden ebenfalls von der Versammlung einstimmig wiedergewählt und nahmen beide die Wahl an.

Folgende Veranstaltungen stehen im Jahr 2020 an:

21.05.2020	***Radrennen***
13.09.2020	***Volksradfahren***

Der Ortsvorsteher Rolf Lorenz überbrachte Grußworte des Ortschaftsrates und der Gemeinde.
Er danke dem Verein für die geleistete Arbeit des vergangenen Jahres und für die gute Zusammenarbeit des Vereines innerhalb der Vereinsgemeinschaft.

Für die Holzhauser Vereine überbrachte Philipp Grüninger vom Sportclub Holzhausen Grußworte.
Kurt Fehrenbachs Dank am Ende der Versammlung ging an seine Vorstandskollegen die Sponsoren und Helfern des Vereines ebenfalls dankte er den Anwesenden für Ihre Aufmerksamkeit.

Sport-Club Holzhausen e.V.

www.sc-holzhausen.de
info@sc-holzhausen.de

Sämtlicher Spiel und Trainingsbetrieb inkl. Hallensport und Selbstverteidigungskurs sind ab sofort eingestellt

Aktuelle Informationen auf unserer Homepage

Sportclub March e.V.

Liebe Fußballfreunde

auf Grund der dynamischen Entwicklung bei der Ausbreitung des Coronavirus und den inzwischen beschlossenen Verhaltensrichtlinien der öffentlichen Verwaltung und des Südbadischen Fußballverbandes, ist der komplette Trainings und Spielbertieb bis auf weiteres ausgesetzt.

Die geplante Mitgliederversammlung am 27. März wird ebenfalls nicht stattfinden und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben!

Wolfgang Tritsch, Vorstand
Verwaltung SC March e.V.

Weitere Informationen finden Sie stets unter www.scmarch.de

Turn- und Sportverein March e.V.

Nachruf

wir trauern um unseren Hausmeister der Buchheimer Sporthalle

Herrn Hans Peter Flügler

der plötzlich und völlig unerwartet aus dem Leben gerissen wurde.
Seine Hilfsbereitschaft und sein Engagement für unseren Verein werden wir vermissen.
Wir werden Herrn Flügler stets in guter Erinnerung behalten.
Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Turn- und Sportverein March e.V.
Der Vorstand, die Trainer und Mitglieder

Abteilung Volleyball
Volleyball Fz.Liga A2 Saison 2019/20

Saisonende
Durch die Auswirkungen der Corona Virusausbreitungen hat der Südbadische Volleyballverband, wie auch die andere Sportverbände, beschlossen die laufende Saison am 12.März 2020 vorzeitig zu beenden. Damit entfällt der letzte Spieltag der Saison der eigentlich am Samstag, 21.03.20 stattgefunden hätte.
Bedingt durch das Saisonende ist das Team des TSV March zum ersten mal in der Vereinsgeschichte Meister einer Liga, und hat mit 39:17 Punkten die Saison als Erster beendet. Wie der Verband die Situation am Ende bewertet wird in den nächsten Wochen bekannt gegeben, da durch die Plazierung im normalen Fall eine Teilnahme an der Südbadischen Meisterschaft möglich wäre.
ACHTUNG: Derzeit findet KEIN Hallentraining statt. Bis vorerst 19.April 2020 ist in allen Abteilungen des TSV March das Training abgesagt.

Immer aktuelles, Spielplan und Tabelle gibt es auf unserer Webseite http://volleyball.tsv-march.de, oder in Facebook unter TSV March Volleyball.

Volleyball macht Spaß ! Kommt und schaut Euch diesen tollen Sport an !! Mitmachen und Begeistert sein...

Marcus Müller / Axel Schmidt
TSV March
Abteilungsleitung Volleyball

Lust selbst mal an den Ball zu gehen ? Einfach ausprobieren und in unser Training kommen:
Unsere Trainingszeiten:
Freizeit-Mixed: Mittwochs, 20.00 Uhr – 22.00 Uhr, Sporthalle Buchheim
(ACHTUNG DERZEIT FINDET
KEIN TRAINING STATT)

Wir suchen kurz- und mittelfristig

... im Auftrag für unsere vorgemerkten und solventen Kunden

- **Häuser, Grundstücke, ETWs** und **Abriss-Objekte** zum **Kauf**
- **3-, 4-** od. mehr **Zi.-Wohnungen** und **Häuser** zur **Miete**

Immobilienbüro Bernd Geiselmann

79232 March - Tel. 0162 159 68 61 - bernd.geiselmann@t-online.de

---

Reisebüro MEERSBURG
primo LESERREISEN

AUFUNDWEG ZU DEN SCHÖNSTEN ZIELEN DER WELT!

KORSIKA

Die Insel der Schönheit

ab € 1.065,– pro Person

10. – 17.05.20 AB/BIS MEMMINGEN

Hotel La Caravelle 3 * * inkl. Halbpension*

Ausflugsprogramm optional buchbar

Gratis Flughafenparkplatz · auf Wunsch Haustürservice

PRIMO-Reisebüro Meersburg · Daisendorferstr. 34 · 88709 Meersburg
Tel. 0 75 32 / 80 01 - 0 · info@aufundweg.net · www.aufundweg.net

---

E S C H M A N N

SCHREINEREI LADENBAU INNENEINRICHTUNG

Strassburger Str.4 - Nähe Eisstadion D-79110 Freiburg
Tel. + 49 (0761) / 8 33 32 Fax + 49 (0761) / 8 48 62
info@schreinerei-eschmann.de www.schreinerei-eschmann.de

Zuverl. Prospektverteiler ab 13 Jahre (m/w/d)

für die Verteilung fertig zusammengestellter Prospektsets in **Hugstetten** gesucht.

Bewerbungszeiten: Mo.-Fr. 08.30 - 17.00 Uhr

Tel. 07822 4462-0 • E-Mail: info@pf-direktwerbung.net

Garten im Neuershausener Berg gesucht

Naturliebendes, ruhiges Paar aus Neuershausen sucht ein Grundstück oder Kleingarten, im Neuershausener Berg zu pachten. Wir lieben die Ruhe, pflegen Wiese und Bäume und genießen es draußen zu sein. Wer kann uns helfen?

0 76 65 / 8 08 72 95 oder 0157 - 38 92 62 24

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung!

Berufst. Ehepaar 50 + (M+M) su.

2-3-Zi.-Wohnung

mit Bad, Balkon/Terrasse, EG/1. OG, (bezahlbar).

Wir freuen uns über ein tolle Nachricht unter: kaiserandy8@gmail.com

---

Suche dringend 1-2-Zimmer-Wohnung

für Adoptivsohn (gelernter Gerüstbauer), Raum March / Gundelfingen / Denzlingen / Vörstetten / Reute / Emmendingen.

Tel. 0 76 66 / 94 94 54 (AB), e-mail: michael-dieckmann@gmx.de

---

Gebürtige Marcherin (57 J., berufstätig, ohne Haustier) will gerne in der March bleiben und sucht wegen Eigenbedarf

eine 2-Zi.-Wohnung

mit EBK zur Miete. Tel. 0176/57992153

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Landwirtschaftspreis

Ihre Ideen bringen das Land weiter
Ab sofort für den Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen bewerben
Einfallsreiche Baden-Württemberger können sich ab sofort für den Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen, kurz L•U•I, bewerben. Insgesamt 5.000 Euro warten auf diejenigen, die mit ihrer Idee, mir ihrer Innovation die Zukunft der Landwirtschaft bzw. des ländlichen Raums gestalten. Das können Landwirten sein, aber auch Projektgruppen, Gemeinden oder Einzelpersonen ganz anderer Berufsgruppen.
Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2020. Aus den Einsendungen wählen Vertreter aller beteiligten Organisationen anhand eines Kriterienkatalogs die vielversprechendsten Projekte aus. Eine Jury besucht die ausgewählten Bewerber dann im September und macht sich vor Ort ein Bild von der Innovation und ihrer Umsetzung. Die endgültige Entscheidung wird auf der Preisverleihung im Dezember 2020 bekannt gegeben.
Das Preisgeld und die mit dem Preis verbundene Werbung geben der Innovation oft den noch nötigen Anschub zur Marktreife. Ganz neben bei ist der L•U•I mittlerweile aber auch zu einer Plattform geworden, auf der alle Bewerber wichtige Kontakte knüpfen können.
Träger des L•U•I sind die drei berufsständischen Landjugendverbände in Baden-Württemberg, die LandFrauenverbände sowie die Bauernverbände. Finanziell gefördert wird er von der ZG Raiffeisen eG und dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband.
Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zu den Bewerbungskriterien und den Siegern der vergangenen Jahre finden Sie unter www.lui-bw.de.

Projektleitung: Bund Badischer Landjugend e.V.
Merzhauser Straße 111
79100 Freiburg
Tel.: (07 61) 271 33-550
Fax: (07 61) 271 33-551

Mail: info@lui-bw.de

Kurzarbeitergeld - Mitteilung der Arbeitsagentur

„Wir bitten die Unternehmen, Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal einzureichen", sagt die Geschäftsführerin des Operativen Service Freiburg Marie-Luise Schill. Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg.
Offensichtlich aus Verunsicherung, die Unterlagen könnten nicht ankommen, würden viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle einreichen. „Diese Praxis erschwert unsere Arbeit erheblich und bindet unnötig Ressourcen, die wir an anderer Stelle gewinnbringender für die Unternehmen einsetzen könnten", sagt Schill. Der Operative Service Freiburg bearbeitet die Anzeigen von Kurzarbeit für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Agenturen für Arbeit Freiburg, Lörrach, Offenburg und Rottweil – Villingen-Schwenningen.

Naturgarten Kaiserstuhl

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gastgeber im Naturgarten Kaiserstuhl,

die Ereignisse aufgrund der Corona-Krise und die damit verbundenen Konsequenzen haben sich in der letzten Woche überschlagen und werden auch den Tourismus in unserer Region hart treffen. Wir stehen an Ihrer Seite und möchten Ihnen zunächst mitteilen, dass unser Buchungssystem weiterhin aktiv bleibt, da eine Beherbergung nach derzeitigem Sachstand ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen kann.

Die Regelungen mit Stand heutigem Datum finden Sie hier: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/

Wir möchten Ihnen schon heute mitteilen, dass wir unser aktuelles gedrucktes Gastgeberverzeichnis um ein Jahr Laufzeit verlängern (bis 2022) damit Sie wenigstens nach der Krise von Ihrem Eintrag profitieren.

Wir können zwar keine Rechtsberatung leisten, gerne können Sie jedoch Ihre Fragen auch an uns richten, wir möchten Ihnen helfen, diese zu beantworten.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir Gesundheit und Zuversicht, dass nach der Krise die Gäste uns wieder besuchen.

Für das Team vom Naturgarten Kaiserstuhl

Vorsicht bei Abzocke mit der Angst

Mit welchen Mitteln manche Unternehmen und Händler versuchen, Geschäfte mit der Krise zu machen

Stuttgart, 24.3.2020 – Das Geschäft mit der Not macht auch vor Corona keinen Halt. Seit ein paar Tagen erhält die Verbraucherzentrale Beschwerden über Unternehmen, die mit der Angst vor Corona Geschäfte machen wollen. Die Verbraucherzentrale stellte einige der Maschen vor und gibt Tipps, worauf sie in Zeiten von Corona tatsächlich achten sollten.

Mit Ingwerkonzentrat gegen Viren?
Hersteller von Nahrungsergänzungsmitteln beschwören gerne alle möglichen und unmöglichen Wirkungen ihrer Produkte. Auch das Corona-Virus ist inzwischen in der Branche angekommen. So wirbt der Nahrungsergänzungsmittel-Hersteller „Dr. Feil", beispielsweise mit einem „Immunpaket" und verspricht Verbrauchern *„Stärken Sie sich gegen* **Virenbelastungen** *und andere Krankheitserreger".* Enthalten sind in dem Paket 100 ml Ingwerkonzentrat und 90 Nährstoffkapseln mit Zink, Selen, Mangan, Vitamin D und Laktobakterien. Der Preis: 59,80 Euro. Zusätzlich zu dem Immunpaket im Onlineshop hat der Anbieter in seinem Blog einen Artikel mit der plakativen Überschrift *„So stärken Sie sich gegen das Coronavirus"* veröffentlicht. Dort wird unter anderem behauptet, dass besagter Ingwer aus dem Immunpaket ein *„hohes antivirales Potenzial"* habe und die Vermehrung von Viren *„sofort"* hemmen könne.
Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Wer sich ausgewogen ernährt, braucht in der Regel keine zusätzlichen Nahrungsergänzungsmittel und Pflanzenkonzentrate. Mehr noch: Diese Werbeaussagen für das Immunpaket, getarnt als pseudowissenschaftlicher Beitrag, sind aus Sicht der Verbraucherzentrale rechtswidrig. Denn: Lebensmittel dürfen nicht mit heilender oder krankheitsbezogener Wirkung beworben werden. Die Verbraucherzentrale hat dieses Vorgehen inzwischen abgemahnt. Das Fazit: Sowohl die Kapseln als auch das teure Ingwerkonzentrat sind völlig überflüssig. Wer Ingwer mag und gut verträgt, kann die frischen Knollen als Tee zubereiten oder Speisen damit würzen.

Notfallpaket mit abgelaufener Schokolade
Noch zu Beginn der Corona-Welle meldete ein Verbraucher das Angebot eines Lebensmitteleinzelhändlers, der in seinem Onlineshop „Notfallpakete" für 10 Tage verkaufte. Das fast 90 Euro teure Paket enthielt unter anderem 2,5 Kilo Kekse, abgelaufene Schokolade, 8 Dosen Fertiggerichte und nur vier Liter Wasser.
Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Mit diesem Paket ist man für die beworbene Zeit nicht besonders gut versorgt, es fehlen Vitamine und die Menge an Wasser reicht für eine Person etwa zwei Tage. Es entsteht der Eindruck, dass der Händler die aktuelle Lage ausnutzt, um unliebsame Lagerbestände loszuwerden.

ANZEIGENAUFTRAG

Mindestgröße der Anzeige 90 x 30 mm

Bitte beachten Sie: Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt bearbeitet werden.

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

4. AUSGABE

5. AUSGABE

6. AUSGABE

Höhe: _____

Breite: ☐ 2 spaltig (90 mm)
☐ 4 spaltig (184 mm)

Farbe: ☐ schwarz-weiß
☐ vierfarbig

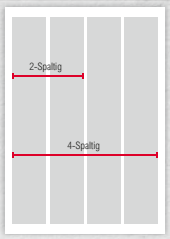

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN: Bitte ankreuzen!

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49	50	51					

ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!

KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME*

FIRMA*

STRASSE*

PLZ/ ORT*

TELEFON/ MOBIL*

TELEFAX

E-MAIL *

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG:

☐ Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer.

☐ Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTOINHABER

BIC

IBAN

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)

Folgende Angaben benötigen wir bei jedem Anzeigenauftrag:

- Erscheinungsort
- Erscheinungsdatum
- Anzeigengröße
- Rechnungsanschrift / Kundennummer
- Bankverbindung
- Telefonnummer für evtl. Rückfragen

PRIMO Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRA 705294)
USt.-IdNr.: DE 314494248

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Primo-Verlag Verwaltungs GmbH - Sitz: Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRB 717160)
Geschäftsführer: Stephan Stähle

0 77 71 93 17-11 | 0 77 71 93 17-40 | anzeigen@primo-stockach.de | www.primo-stockach.de

Wer sich einen Notvorrat zulegen möchte, sollte sich diesen besser selbst zusammenstellen und kann so eigene Vorlieben und Allergien beachten. Dabei können Verbraucher sich an aktuellen Empfehlungen, beispielsweise des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe orientieren.

Hohe Preise für Desinfektionsmittel und Klopapier

Mehrere Meldungen erhielt die Verbraucherzentrale zu überteuerten Preisen. Betroffen sind derzeit stark nachgefragte Produkte wie Seife, Desinfektionsmittel und Klopapier. Neben Plattformen für Privatverkäufer und Fakeshops, bei denen die Produkte teils zu Fantasiepreisen angeboten werden, scheinen auch manche Einzelhändler vom Run auf Klopapier und Co. profitieren zu wollen. Verbraucher meldeten mehrere Fälle, in denen auf den regulären Preis ein bis zwei Euro aufgeschlagen wurden. Das fällt im Einzelnen oft nicht auf, macht in der Summe aber einen deutlichen Gewinn. Ein Verbraucher meldete außerdem, dass ein Fachgeschäft für Büro- und Schreibwaren sein Sortiment spontan erweitert hatte und nun auch Toilettenpapier zum Preis von 9,87 Euro für 8 Rollen anbot.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Verbraucher sollten, gerade bei Angeboten von Onlineshops oder von Privatpersonen vorsichtig sein, es ist zu befürchten, dass mehr und mehr Fake-Shops versuchen, die Corona-Lage für ihre Geschäfte zu nutzen. Im Zweifelsfall ist das Geld weg und die Lieferung bleibt aus. Schwieriger ist die Sache im stationären Handel: „Auch wenn es rechtlich auf den Einzelfall ankommt und es juristisch umstritten ist: Wir meinen, acht Euro für Klopapier zu verlangen, ist vollkommen überzogen und Abzocke," sagt Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. „Wir werden solche Angebote genau beobachten und wo möglich auch dagegen vorgehen".

Merkwürdige Mittel

Ein Verbraucher berichtet von einem Anbieter der ein nicht zugelassenes Medikament anbot, das angeblich die Gefährlichkeit des Coronavirus reduzieren soll. Es sei – so die Aussage des Anbieters – für die Anwendung im *„körpereigenen Energiefeld"* gedacht und man solle bei Menschenansammlungen einfach Sprühstöße in die Luft abgeben. Der Preis mit Corona-Rabatt: 33 Euro.

Die Einschätzung der Verbraucherzentrale: Augenblicklich gibt es noch kein Medikament das tatsächlich gegen Corona hilft. Bei entsprechenden Angeboten ist Misstrauen angesagt.

„Verbraucher sollten bei speziellen Angeboten im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Krise Misstrauisch sein und auf Informationen aus offiziellen und seriösen Quellen zurückgreifen", rät Tausch. Verbraucher, denen fragwürdige Angebote auffallen, können dies der Verbraucherzentrale melden. Die Verbraucherzentrale hat Informationen und weiterführende Links rund um das Thema „Corona" auf ihrer Internetseite zusammengestellt: www.vz-bw.de/node/45509

Für weitere Informationen
Niklaas Haskamp | Pressestelle
Tel. (0711) 66 91-73
presse@vz-bw.de

Einige wollen helfen - andere suchen Hilfe: Wegen Corona sind Risiko-Patienten, ältere und kranke Menschen ans Haus gebunden. Aber auch für die Gesunden ist die momentane Situation eine echte Herausforderung.

Jeden Abend um 19.30 Uhr eine Kerze ans Fenster zu stellen ist ein Zeichen, dass wir zusammenhalten und aneinander denken. Auch die Ode „An die Freude" von van Beethoven bei offenem Fenster oder von Balkonen herunter ertönen zu lassen, können ein Zeichen dafür sein, dass wir Menschen durch ein Band der Freude und der Freundschaft miteinander verbunden sind.

Wir können uns aber auch einfach gegenseitig unterstützen, indem wir Einkäufe für andere erledigen, mit dem Hund des Nachbarn Gassi gehen oder einfach ein Telefongespräch führen, um die Isolation in den eigenen vier Wänden oder die des anderen zu überwinden. **Manchmal reicht schon ein offenes Ohr.** Beim Helfen ist allerdings wichtig, lieber wenig konstant helfen, statt viele auf einmal zu treffen - jede Ansteckung muss vermieden werden. Unterstützen wir auch, indem wir bei **den „Kleinen" & „Lokalen" bestellen und einkaufen gehen.**

Wir halten zusammen und bewältigen so den Alltag im Ausnahmezustand.
Euer Ortschaftsrat Neuershausen.
Carolin Mayer, Stellv. Ortsvorsteherin

NATÜRlich | Adalbert Faller
Bestattungsinstitut

Vorsorge • Trauerbegleitung
Bestattungen • Überführungen
Seit über 100 Jahren im Dienste der betroffenen Menschen

Natürlich Faller-Heudorf
Dorfstraße 20
79232 March-Hugstetten

Tel.: 07665/ 13 07
Fax: 07665/ 28 25
info@natuerlich-faller.de

WINTER

Solar
Sanitär
Heizung
Blechnerei
Kundendienst

Dorfstraße 34
79232 March-Hugsletten
Telefon 07665 22 05
Telefax 07665 40727
www.winter-sanitaer-heizung.de
winter-sanitaer-march@t-online.de

Ihr Lieferant für

Heizöl und Pellets

zu günstigen Tagespreisen.
Bitte unverbindliches Angebot anfordern:
Gustav Hess, Tel. 07663 / 914 95 14 oder 0151 / 207 126 76

Küchen-Vielfalt:
- modern
- nachhaltig
- funktional

HÄRING
DIE MÖBELWERKSTATT

07665-92160
79232 March - Benzstraße 16
www.haeringmoebel.de

KFZ NOIOSI
IHRE WERKSTATT FÜR ALLE MARKEN

BOSCH Car Service

BOSCH Service
Car Service

- Unfallreparatur
- Autoglasspezialist für alle Versicherungen und alle Marken
- Hol- und Bringservice
- An- und Verkauf Gebrauchtfahrzeuge

NOIOSI GMBH | NÄGELSEESTRASSE 4 | 79288 GOTTENHEIM
TELEFON 07665.99885 | INFO@NOIOSI.DE | WWW.NOIOSI.DE

HAUSARZTPRAXIS MARCH
Karin Meinecke
FÄ Innere Medizin
Vörstetter Straße 20 • 79232 March-Holzhausen

Liebe Patienten/-innen
auf Grund der derzeitigen Lage,
bitte ich dringend um Beachtung folgender Regelung:
Rezepte, Überweisung und andere Wünsche auf folgende Weise:
Als Fax: 07665 - 93 22 62, als e-mail: meinecke@hausarztpraxis-march.com
als Nachricht auf den Anrufbeantworter: 0151 - 400 713 80
oder als Zettel im Briefkasten.
Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Tage.
Bitte halten Sie das Telefon für medizinische Fragestellungen frei!
Vielen Dank für Ihr Verständnis - bleiben Sie gesund

FREY BÜHRER Hörsysteme
HÖREN. LEBEN.

WIR SIND IMMER IN IHRER NÄHE:
FREIBURG City Am Predigertor 1 Tel.: 0761 - 20 21 077
FREIBURG West Hofackerstraße 95 Tel.: 0761 - 80 98 170
www.fb-hoersysteme.de

Frauenarztpraxis
Dr. Karin Schneidenberger
Goethestraße 21 | 79356 Eichstetten | Tel. 07663 - 46 33

Osterferien
Vom 6. April bis 17. April 2020
bleibt die Praxis geschlossen.
Wir wünschen allen gesunde Ostern.

- An unsere Anzeigenkunden -
RUNDUM GUT BERATEN.
ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.
Verlagsbüro Rappenecker
Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59
E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de
Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen

PRIMO Verlag | Druck | Service
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de